

Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 1. Dezember 2008, 08.30 Uhr in St. Gallen

Die einleitende Besinnung hält KR lic. iur. Heidi Baer, Oberuzwil.

Die Verhandlungen werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Wahl eines Dekans oder einer Dekanin für den Kirchenbezirk Rheintal für den Rest der Amtsdauer 2006 – 2010 {Rücktritt von Pfr. Koni Bruderer, Thal}
6. Wahl zweier Mitglieder in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2006 – 2010 mit Amtsantritt per 1. Juli 2009 {Rücktritte Pfrn. Marlies Schmidt-Aebi, Berneck-Au-Heerbrugg, und Ursula Steiger, Straubenzell St. Gallen West }
7. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2006 – 2010 {Rücktritt Hajes Wagner, Thal}
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2009 inkl. Finanzprognose (separate Beilage), [S. 6 - 13], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Voranschlag für das Jahr 2009 [S. 14 - 16] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 17 - 18]

9. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) 2. Lesung [S. 19 - 34]
10. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Namensänderung einer Kirchgemeinde und damit verbundene Änderung der Ziffer 13 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 35]
11. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend „St. Galler Kirche 2015“ und Leitziele 2015 (Separatdruck „St. Galler Kirche 2015“) [S. 36 - 39]
12. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Förderung von Kirchengemeinfusionen, 1. Lesung [S. 40 - 46]
13. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Schaffung einer Arbeitsstelle „Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“ [S. 47 - 48]
14. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
15. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
16. Umfrage

15. September 2008

Im Namen des Büros der Synode
Der Präsident: Urs Noser
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Parkverbot auf dem Klosterhof

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 1. Dezember 2008 ist ab 15. Januar 2009 über das Internet unter [http:// www.ref-sg.ch/synodedokumente](http://www.ref-sg.ch/synodedokumente) abrufbereit.

Termingerecht ist folgendes **P o s t u l a t** eingereicht worden:

Von **Dr. Hubert Schmid, Sargans-Mels-Vilters-Wangs** und in Abstimmung mit den Synodalen und der Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sargans-Mels-Vilters-Wangs

betr. Rückstellung und Überarbeitung des Programmes „St. Galler Kirche 2015“

1. Der Kirchenrat wird beauftragt, zu überprüfen, welche Aussagen im Entwurf „St. Galler Kirche 2015“ für wen in der St. Galler Kirche zutreffen (Vorsteherschaft, Mitarbeiter oder ...) und welchen Aussagen die entsprechende Basis fehlt.
2. Der Kirchenrat wird weiter beauftragt, die Durchführung einer repräsentativen Umfrage an der Basis der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen wenn möglich durch ein professionelles Umfrageinstitut zu untersuchen. Ziel dieser Untersuchung ist, die fehlenden Grundlagen zu erarbeiten, die die Aussagen zur Kirchenbasis und zur Zukunft der St. Galler Kirche zulassen.

Begründung

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder schreibt am 19. Mai 2008 im Vorwort zum Entwurf „St. Galler Kirche 2015“ zur Vorarbeit durch die Visitation 2007:

„Mit Fragebogen, kirchenrätlichen Besuchen in allen Gemeinden und einem umfassenden Bericht zur Situation und Zielerreichung der St. Galler Kirche war die Visitation 2007 breit und partizipativ angelegt. Eine Aussprachesyndode und ein kantonales Pfarr-/SDM-Kapitel skizzierten darauf basierende Schwerpunkte für die Jahre 2009 bis 2015. Neben dem Aufzeigen neuer Gesichtspunkte bestätigt dieser Prozess eindrücklich, wie breit auch an der kirchlichen Basis die oben beschriebene Vision und Ausrichtung getragen wird.“

Die tatsächliche Basis der im Rahmen der Visitation 2007 durchgeführten Umfrage ist aber laut Begleitschreiben zum Visitationsfragebogen vom 19. September 2005 genau beschrieben:

„Es ist wichtig, dass Ihre Antworten wirklich die Beurteilung Ihrer gesamten Kirchenvorsteherschaft und Mitarbeiterschaft zum Ausdruck bringen und nicht nur diejenigen von Einzelpersonen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, diese Broschüre Ihren Kivo-Mitgliedern und Mitarbeitern zur Beantwortung zuhause mitzugeben. Anschliessend können Sie dann Mittelwerte bilden, die Antworten an einer Kivo-Sitzung zusammentragen, miteinander besprechen und das kombinierte Resultat einsenden“.

Bei dem befragten Personenkreis handelt es sich also keineswegs um die kirchliche Basis, sondern nur um Amtsträger und Mitarbeiter. Das sind in Sargans z.B. gerade ca. 0,5% der Kirchenbasis. Handelt es sich bei diesen ausgewählten Personen um einen repräsentativen Querschnitt der Kirchenbasis?

In der Meinungsbefragungsszene wird unsere Kirchenbasis als Grundgesamtheit bezeichnet. Zu so einer Grundgesamtheit heisst es laut Helmut Kromrey (Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. Stuttgart: Lucius & Lucius 2006 S. 269): *„Unter Grundgesamtheit ist diejenige Menge von Individuen, Fällen, Ereignissen zu verstehen, auf die sich die Aussagen der Untersuchung beziehen sollen und die im Hinblick auf die Fragestellung und die Operationalisierung vorher eindeutig abgegrenzt werden muss.“* Ein repräsentative Umfrage muss auf einer Stichprobe beruhen, die ein „verkleinertes Abbild“ einer angebbaren Grundgesamtheit ist (Kromrey 2006, S. 278).

„Falls [...] von einer Stichprobe auf eine Grundgesamtheit (auf eine Gesamtpopulation) geschlossen werden soll, müssen die Stichprobenergebnisse ‚repräsentativ‘, also verallgemeinerbar sein“ (Kromrey 2006, S. 400).

Da der befragte Personenkreis jedoch ausdrücklich nur einen kleinen ausgewählten Teil exponierter Personen der Evang.-ref. Kirche umfasst, der sogar seine Erstaussagen selbst noch bewerten und verändern soll, sind die Aussagen aus der Visitation 2007 grundsätzlich nicht auf die Kirchenbasis verallgemeinerbar. Die Aussage vom Kirchenratspräsidenten: *„...bestätigt dieser Prozess eindrücklich, wie breit auch an der kirchlichen Basis die oben beschriebene Vision und Ausrichtung getragen wird.“* ist daher grundlegend falsch.

Der Entwurf der „St. Galler Kirche 2015“ steht tatsächlich auf ähnlichen Füßen wie eine Befragung aller Gemeindepolitiker und Gemeindemitarbeiter in St. Gallen, aus der man den Ausgang der nächsten Kantonsratswahl vorhersagen wollte.

Die grosse bedeutsame Mehrheit der Kirchgemeindemitglieder wird durch dieses Vorgehen abgehängt, und es entsteht ein Entwurf, welcher aus einem viel zu kleinen Kreis heraus entstanden ist, als dass er Interesse beim Kirchenvolk wecken könnte.

Das Vorgehen ist zutiefst unreformiert (wo bleibt die Theologie?), undemokratisch (wo bleibt das Volk?) und abgehoben (ausschliesslich Kirchenleitung und Mitarbeiter). Aus diesen Gründen betrachten wir das Vorgehen als ineffizient und prognostizieren, dass aufgrund des gesamten Prozesses nur ein Wunschbild von Kirche 2015 entsteht, welches keine tragende und mitprägende Funktion haben wird.

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2009

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2009 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

Verwaltungsrechnung (S. 1 - 8)
Kostenrechnung (S. 9 - 29)
Budget Kirchenbote integriert (S. 7 - 8)
Finanzprognose (S. 30 - 31)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) ist praktisch ausgeglichen. Er setzt sich aus folgenden Teilbudgets zusammen:

(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- Fr.62'000.00
Stipendienfonds	- Fr.10'000.00
Hilfskasse Pfarrer	Fr. 0.00
Erwachsenenbildungsfonds	Fr. 0.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen	- Fr.10'000.00
Total ohne Finanzausgleichsfonds	- Fr. 82'000.00
Finanzausgleichsfonds	+ Fr. 1'000'000.00

Allgemeine Bemerkungen

Im vorliegenden Budget sind noch einmal diverse Änderungen bei den Kostenstellen gegenüber 2007 enthalten. So wurde die KS 405 Pastorales und Populäre Musik aufgeteilt in KS 405 AS Pastorales und KS 406 AS Populäre Musik. Ebenfalls wurde KS 407 AS Junge Erwachsene neu erstellt. Damit können die einzelnen Kosten transparenter ausgewiesen werden.

Die Zentralsteuereinnahmen werden in der Grössenordnung des Jahres 2007 erwartet. Die Beiträge an Dritte (KS 920) für das Inland von 0,75 Steuerprozenten und für das Ausland

von 0,33 Steuerprozenten wurden unverändert belassen. Die Kostenstelle 920 ist eine erfolgsneutrale Kostenstelle mit Ausgleich in die beiden bestehenden Fonds.

Beim Personalaufwand sind die vom Kirchenrat beschlossenen Beförderungen und Stufenanpassungen gemäss Dienstalter eingerechnet, nicht aber eine generelle Lohnanpassung inkl. Teuerungszulage. Sollte der Kantonsrat, der immer in seiner Novembersession über allfällige Lohnverbesserungen für das Staatspersonal beschliesst, eine Lohnerhöhung bewilligen, müssen wir reglementsconform nachziehen. Eine Erhöhung von 1% würde für die Kantonalkirche Mehrkosten von Fr. 40'000.00 bedeuten.

Alle übrigen Positionen wurden überarbeitet und auf Grund der Zahlen 2007 und 2008, soweit bekannt, hochgerechnet.

Die Neuordnung der Spitalseelsorge (KS 404) an den Regionalspitälern ist abgeschlossen und die Veränderungen sind vollumfänglich im Budget enthalten. Die Seelsorge am Kinderspital ist hier ebenfalls mit einbezogen. Der Mehraufwand in diesem Bereich wurde zu Lasten des Finanzausgleichs gerechnet, wie dies im neuen Finanzausgleichsreglement vorgesehen ist. Gleichzeitig entfallen damit die bisher geleisteten Pastorationsbeiträge an Kirchgemeinden für die Spitalseelsorge.

Die Positionen Spitalseelsorge Kantonsspital (KS 400), Psychiatrische Klinik Wil (KS 401), Spitalpfarramt Sarganserland (KS 402), Gefängnisseelsorge (KS 403) sowie der Kirchliche Sozialdienst (KS 416) wurden im ordentlichen Budget belassen.

Der Sachaufwand liegt um Fr. 2'000.00 tiefer als im Budget 2008. Die Positionen wurden auf Grund der Zahlen 2007 und 2008 neu gerechnet. Bei den Druckkosten fällt die Aussprachesynode weg. Bei den tieferen Bankgebühren wird davon ausgegangen, dass nächstes Jahr nur Geld in Obligationen angelegt werden muss. Im Konto 3109 Übrige Verwaltungskosten entfallen die Kosten für die Archivierung der Akten im Staatsarchiv, welche 2007 abgeschlossen wurden.

Für alle anderen Veränderungen verweisen wir auf die entsprechenden Kostenstellen.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

100 Finanzwesen

Hier wurden die Zahlen 2007 entsprechend der neuen Gegebenheiten angepasst, wobei wir von höheren Darlehen an Kirchgemeinden ausgehen, da sich die Marktverhältnisse bei den Banken stark verändert haben. Für 2009 werden wir den Kirchgemeinden einen Zinssatz von maximal 2,75% belasten. In dieser Kostenstelle ist auch der Rückschlag der Zentralkasse von Fr. 60'000.00 enthalten.

200 Synoden

Es findet 2009 keine Aussprachesynode statt.

210 Kirchenrat

Die Zahlen wurden auf Grund der Ausgaben 2007 und 2008 hochgerechnet. Bei den Veranstaltungen (3180) sind die Kosten für Einladungen und die Neujahrsbegrüssung enthalten.

220 Dekanate

Das Budget wurde auf Grund des revidierten Dekanatsreglements hochgerechnet. Neu sind die Mitglieder der Dekanate teilweise bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden nun entsprechend dem wirklichen Zeitaufwand entschädigt.

239 Diverse Kommissionen

Wir gehen von gleichen Kosten wie im Budget 2008 aus. Hier werden die Kosten für alle nationalen Kommissionen (SEK, Liturgiekommision etc.) verbucht.

270 Kirchenratskanzlei

Die Kosten für die Drucksachen sind durch den Wegfall von Visitationsbericht und Aussprachesynode bedingt tiefer. Bei den Kosten für Gästebetreuung ist die Schweizerische Kirchenschreiber- und Finanzverwaltertagung mit Fr. 5'000.00 enthalten, welche 2009 auf Einladung unserer Kantonalkirche erfolgt.

280 Zentralkasse

Das Arbeitspensum der Mitarbeiterin in der Buchhaltung wurde vom Kirchenrat auf Grund der bevorstehenden Pensionierung des Zentralkassiers und der damit verbundenen höheren Arbeitsbelastung, sowie der zunehmenden Anzahl der in der Gehaltsadministration betreuten Kirchgemeinden von 60% auf 80% erhöht. Die Kosten für das EDV-Netzwerk wurden im Rahmen von 2007 ohne den Ersatz eines Servers budgetiert. Darin enthalten sind alle Kosten, welche nicht fest einer anderen Kostenstelle zugeteilt werden können.

Liegenschaften**302 LS Steinbockstrasse 1**

Gegenüber dem Budget 2008 haben wir eine Anpassung der Energiekosten vorgenommen. Zudem wird im Garten eine Möglichkeit für Veranstaltungen geschaffen (Kto. 3140, Fr. 5'000.00)

304 LS Schloss Wartensee

Hier ist in den nächsten Jahren mit höheren Kosten für den Unterhalt zu rechnen (Konto 3140).

306 LS Tigelberg Berneck

Diese Kostenstelle entfällt durch die Schenkung an den Verein Tigelberg.

309 LS Oberer Graben 31

Die Zahlen wurden auf Grund der Situation ab 2008 hochgerechnet und liegen im Rahmen des Budgets 2008. Beim Unterhalt sind Fr. 5'000.00 für die Verbesserung der Gartengestaltung enthalten.

Kantonale Pfarrämter und Dienststellen**400 Pfarramt Kantonsspital**

Hier wurden voraussichtliche zusätzliche Stellvertretungskosten einbezogen.

402 Pfarrämter Sarganserland

Hier sind die Kosten für das Asylzentrum Altstätten, die Klinik Valens und die Klinik Walenstadtberg enthalten. Der Lohnanteil Kanton betrifft die Klinik Valens, welche sich an einem 50%-Pensum beteiligt. In den Entgelten ist der Beitrag des kath. Konfessionsteils (Fr. 20'000.00) und des SEK (Fr. 22'000.00) an die Betreuung des Asylzentrums mit eingerechnet.

403 Gefängnisseelsorge

Durch die teuerungsbedingte Anpassung des Kantonsbeitrags wird unser Anteil leicht geringer.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

Neben der Seelsorge an den Regionalspitälern ist auch die Seelsorge am Kinderspital hier integriert, wobei die daraus anfallenden Kosten zu Lasten des Finanzausgleichsfonds gehen (Konto 4390).

405 AS Pastorales

Die Bereiche Pastorales und Populäre Musik werden ab dem Budget 2008 getrennt aufgeführt. Die Kostenstelle Pastorales enthält den Bereich Pastorales und die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Junge Erwachsene. Carl Bötschi ist mit 100%-Pensum (50% Pastorales, 20% Zusammenarbeit mit dem Netzwerk JE, 10% strategische Prozesse und 20% Kirchgemeinde St. Gallen C) enthalten. Unter den Entgelten ist der Anteil der Kirchgemeinde St. Gallen C budgetiert, welcher dem Finanzausgleich unter der Position Pastoration belastet wird. Die übrigen Positionen wurden auf Grund des Aufwands 2008 hochgerechnet.

406 AS populäre Musik

Diese Kostenstelle wurde auf Grund der effektiven Zahlen 2007 und 2008 neu gerechnet. Enthalten sind auch zusätzlich geplante Kosten für Drucksachen. Bei den Veranstaltungen fallen die Kosten für die Hälfte der ESPRIT Auftritte weg, welche neu voll in der Kostenstelle 407, AS Junge Erwachsene, enthalten sind.

407 AS Junge Erwachsene

Neben den Personalkosten (50%-Stelle) und den üblichen Sachaufwendungen wurden hier auch die bis 2007 in der Kostenstelle 239 enthaltenen Beiträge an das Netzwerk integriert. Enthalten ist auch ein Beitrag an das Projekt Smash. Die Kosten für Drucksachen (Flyers) wurden neu aufgenommen. Die Kosten für Veranstaltungen wurden um den Anteil ESPRIT der KS 406 erhöht.

410 Gehörlosenpfarramt

Wir erinnern daran, dass ein Teil der Lohnkosten für den Religionsunterricht an der Sprachheilschule über einen Pastorationsbeitrag finanziert wird, welcher im Konto 4390 wieder gutgeschrieben wird.

411 Universitätspfarramt

Bei den Löhnen ist auch die Reinigung enthalten, welche teilweise weiterverrechnet werden kann (Konto 4390, übrige Entgelte). Die Assistenz in der Höhe von Fr. 6'000.00 ist nach wie vor budgetiert unter Spesenentschädigungen. Da auch 2009 voraussichtlich mehr Veranstaltungen organisiert werden, wurde das Budget entsprechend angepasst.

413 Kantonsschulen

Die Kosten für Unterpensen werden nach Rücksprache mit den Religionslehrern ganz wegfallen. Hannes Gantenbein ist noch bis zu seiner Pensionierung über die Zentralkasse in der PERKOS versichert. Die anderen Kantonsschullehrer sind der Pensionskasse des Kantons St. Gallen angeschlossen. Das Budget für Lehrmittel wurde leicht erhöht.

416 Kirchlicher Sozialdienst

Unser Anteil ist nun nach der Anstellung aller Mitarbeitenden bekannt, wobei sich auch hier eine Erhöhung der Pensen (vom Kanton beantragt) und eine generelle Lohnanpassung durch den Kanton auswirken würden.

420 AS Kirche im Dialog (OeME)

Die Zahlen wurden auf Grund der neuen personellen Situation neu gerechnet.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Wir gehen wiederum von leicht rückläufigen Zahlen von Vermittlungen gegenüber denjenigen des Jahres 2007 aus, da die Kirchgemeinden mehr Vertretungen selber organisieren und verrechnen.

423 Kirchenmusikschule

Der Aufwand wurde auf Grund der Zahlen 2007 und 2008 neu berechnet, wobei die Position 3160 durch die Miete neuer Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule ab voraussichtlich Sommer 2009 im Klosterhof angepasst werden musste. Die Subventionierung bleibt nach wie vor ein Unsicherheitsfaktor, es sind darum Änderungen bei den Subventionen möglich, was im Konto 4310 enthalten ist.

430 Religionspädagogisches Institut / ARU

Wir rechnen gegenüber dem Budget 2008 mit höheren Kosten, die Belegung der Kurse am Religionspädagogischen Institut (früher KISG) sind allerdings noch nicht genau bekannt.

431 AS Jugendfragen und Diakonie

Die Zahlen wurden auf Grund der Erfahrungen 2007 und 2008 neu berechnet. In den Veranstaltungen enthalten ist auch ein Beitrag von Fr. 5'000.00 an das Projekt KOALA.

432 AS kirchliche Erwachsenenbildung

Hier wurden die Vorgaben der Kommission und des Kirchenrates eingebaut und die Zahlen den neuen Gegebenheiten angepasst.

434 AS Familie und Kinder

Durch den Wechsel der administrativen Mitarbeiterin ergeben sich hier Änderungen, welche im Detail aber noch nicht bekannt sind.

Übrige Kostenstellen**900 Pensionskasse**

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Rentner aus unserem Kanton wurden auf Grund des Beschlusses der Synode neu berechnet.

910 Aus- und Weiterbildung

Die Annahme für Studienurlaube wurde reduziert, bei der Weiterbildung für Pfarrer sind die Kosten für die Laufbahnberatung und der voraussichtliche Beitrag an die deutschschweizerische Weiterbildung enthalten. Die Zahlen für den Beitrag an das Konkordat sind bekannt.

920 Beiträge

Die Kostenstelle wird durch die Verrechnung der festgelegten Steuerprozenten neutral.

Separatrechnungen**110 Finanzausgleichsfonds**

Wir gehen für das Jahr 2009 von einer Einlage in den Fonds von Fr. 1'000'000.00 aus. Es wird sich allerdings bei den Beiträgen an die Gemeinden zeigen, wie sich die Anpassung der Steuerfüsse der Kirchgemeinden auswirken werden. Bei den Steuerabrechnungen 2007 mussten wir feststellen, dass vor allem in Kirchgemeinden in der Beitragsart A die Kirchensteuern niedriger ausgefallen sind, was höhere Ausgleichsbeiträge zur Folge hat. Die Treueprämien wurden gemäss Reglement gerechnet. Die Kosten für die Spitalseelsorge an den Regionalspitälern ist im Konto Pastorationsbeiträge enthalten, diejenigen für die Kos-

tenstellen 400 bis 402 und der Kirchliche Sozialdienst sind noch in der ordentlichen Rechnung enthalten.

111 - 118 Separatrechnungen und Fonds

Diese wurden den Gegebenheiten ab 2008 angepasst. Der Beitrag an den Erwachsenenbildungsfonds wurde um Fr. 30'000.00 auf Fr. 210'000.00 und damit den früheren Stand angepasst.

Finanzprognose 2010 - 2013

Im Separatdruck finden Sie einen Vergleich der effektiven Zahlen mit der Finanzprognose ab 2005.

Wenn die Zahlen auf Grund der jetzigen Tätigkeiten und Bereiche in der Finanzprognose 2010 bis 2013 (Beilage) fortgeschrieben werden, zeichnen sich bei den Ausgaben keine grundlegenden Veränderungen ab. Wir sind dabei von einer moderaten Teuerung ausgegangen. Wir rechnen mit praktisch ausgeglichenen Rechnungen in den nächsten 5 Jahren.

Problematisch ist hingegen die Prognose der Einnahmen. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre können wir davon ausgehen, dass die Einnahmen aus der Kirchensteuer auch die nächsten zwei bis fünf Jahre nicht einbrechen werden. Die bis heute aus der Kirche ausgetretenen Steuerzahler haben das Steuersubstrat nicht massgeblich beeinflusst. Es ist aber klar, dass sich dies dann verändern wird, wenn die heute gut verdienende Mittelschicht durch Pensionierung und Tod wegfällt und durch die jetzt ausgetretenen Mitglieder nicht ersetzt wird. Dies wird irgendwann ab 2011 der Fall sein, wobei das Ausmass völlig ungewiss ist.

Sollten die Einnahmen aus der Kirchensteuer vorher einbrechen, könnte der Kirchenrat von der im neuen Finanzausgleichsreglement vorgesehenen Verschiebung der Kosten für die Spitalseelsorge und den Kirchlichen Sozialdienst Gebrauch machen.

Wir gehen darum davon aus, dass wir bis 2013 einen geordneten Haushalt ohne grössere Einschränkungen führen können, und für später hat der Kirchenrat mit dem neuen Finanzausgleichsreglement die Voraussetzungen geschaffen, angemessen auf Veränderungen reagieren zu können.

Wir verzichten auf eine detaillierte Begründung der Zahlen, da sich diese im Rahmen einer normalen Fortschreibung bewegen und keine neuen Aufgaben geplant sind.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2009 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1 % (2,6 % ordentliche Zentralsteuer und 0,5 % Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2010 bis 2013 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2009 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2009 des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschlags der Kantonalkirche (S. 7 - 8).

Aufgrund der erfreulichen Situation des Kirchenboten mit einem Eigenkapital von etwas mehr als einer halben Million Franken hat sich die Verlags- und Redaktionskommission entschieden, auf 2009 den Abonnementspreis um 1 Franken von bisher 13 auf neu 12 Franken zu senken. Daraus resultiert ein budgetierter Minderertrag von Fr 70'000.00. Für 2009 rechnet das Budget des Kirchenboten deshalb mit einem Verlust von Fr. 8'600.00.

Bemerkungen zu einzelnen Budgetposten

7200 Gehalt Redaktor

7201 Gehälter Lokalredaktionen

7207 Arbeiten im Auftragsverhältnis

Auf Weisung der Sozialversicherungsanstalt müssen die bisher als Arbeiten im Auftragsverhältnis entschädigten Leistungen seit 2007 als Gehaltszahlungen ausgerichtet werden. Das Konto 7207 entfällt deshalb künftig. In den Summen eingerechnet ist ein Betrag für einen Teuerungsausgleich.

7205 Honorare Texte

7206 Honorare Bilder

Um dem Redaktor mehr Spielraum für den Beizug externer Fachpersonen für Text- und Bildbeiträge zu ermöglichen, wurden diese beiden Posten erhöht.

7221 Autospesen**7222 Büroentschädigung****7223 Pauschalspesen****7242 Abos Zeitungen und Agenturen****7243 Telefon und Fax****7244 EDV-Kosten**

Im Zuge des Wechsels der Rechnungsführung des Kirchenboten zur Zentralkasse herrschte bezüglich der Spesenkonti etwelche Verwirrung. Nun ist der Knoten entwirrt und die Spesenbeträge sind zutreffend aufgegliedert. Dies betrifft auch die bisher pauschal geführte Spesenentschädigung des Redaktors. Dadurch entfällt das Konto 7223.

7224 Bank- und Postkontospesen**7245 Bank- und Postkontokosten**

Sämtlicher Geldverkehr wird durch die Zentralkasse über die kantonalkirchlichen Finanzverbindungen abgewickelt. Es fallen deshalb keine entsprechenden Aufwendungen mehr an.

7230 Druckkosten

Aus dem nach einem Ausschreibungsverfahren mit der bisherigen Druckerei neu abgeschlossenen Druckliefervertrag ergibt sich eine leichte Kostensenkung.

7231 Auflagenbeglaubigung

Da die Beglaubigung der Auflagenzahl durch den Kirchenrat erfolgen kann, entstehen dafür keine Kosten mehr.

7235 Portokosten

Auf Grund des momentanen Kenntnisstandes ist bei den Portokosten zurzeit (noch) nicht mit einer Veränderung zu rechnen. Die Budgetzahl basiert auf den Aufwendungen der Vorjahre.

7270 Abonnementsbeiträge

Der Abonnementspreis für den Kirchenboten beträgt 2009 neu 12 statt wie bis anhin 13 Franken. Diese Reduktion um 1 Franken bedeutet für die Rechnung des Kirchenboten auf Grund der Abonnementszahl Fr. 70'000.00 weniger Einnahmen. In Anbetracht der finanziellen Situation ist dies aus Sicht der Kommission verkraft- und verantwortbar. Sie ist der Meinung, dass der tiefere Preis möglichst längerfristig zu halten ist. Die Geschäftsprüfungskommission teilt die Auffassung der Kirchenbote-Kommission.

7280 Zinserträge

Die Anlage des Kirchenbote-Kapitals bei der Kantonalkirche hat vorteilhaftere Zinskonditionen zur Folge.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten **b e a n t r a g t**,
der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2009 sei zu genehmigen.

23. September 2008

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Die Präsidentin: Christina Nutt, Pfrn.
Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2009

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2008 den Voranschlag besprochen. Als Basis für unsere Beratungen dienten wie üblich die ausführlichen Berichte des Kirchenrates sowie die mündlichen Ausführungen von Finanzchef Hans Peter Schmid und Zentralkassier Werner Macher.

Allgemeine Bemerkungen zum Voranschlag

Das Budget 2009 bewegt sich im Rahmen der Vorjahre und schliesst bei einem budgetierten Aufwand von Fr. 22'483'000.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 22'421'000.00 mit einem Mehraufwand von Fr. 62'000.00 ab. Beim Finanzausgleichsfonds wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'000'000.00 gerechnet.

Details zum Budget finden Sie im Bericht des Kirchenrates.

30 Personalaufwand

Bei den Gehältern sind Stufenanstiege und Beförderungen berücksichtigt, nicht aber generelle Lohnanpassungen und Teuerung.

31 Sachaufwand

Die budgetierten Sachausgaben entsprechen dem Budget des Vorjahres. Über Verschiebungen innerhalb der Sachgruppen (3-stellig) gibt der Bericht des Kirchenrates Auskunft.

920 Beiträge

Die Kostenstelle wird durch die Verrechnung der festgelegten Steuerprozente neutral.

Kirchenbote

Das Budget des Kirchenboten sieht einen Mehraufwand von Fr. 8'600.00 vor. Die Verlags- und Redaktionskommission beantragt eine Abo-Preissenkung von Fr. 13.00 auf Fr. 12.00. Dies lässt sich verantworten, konnte doch der Druckvertrag bis 2013 zu günstigen Bedingungen verlängert werden. Für weitere Details zum Budget verweisen wir auf den Bericht der Redaktions- und Verlagskommission.

Sehr geehrte Synodale

Die GPK empfiehlt, die Budgets 2009 von Zentralkasse und Kirchenboten zu genehmigen.

19. September 2008

Die Geschäftsprüfungskommission

Tinner Hansruedi	Sevelen
Althaus Werner	St. Gallen
Bircher Elisabeth	Oberuzwil
Dubacher Robert	Grabs-Gams
Graf Christina	Rebstein
Kramer Markus	Goldach
Rösli Peter	Krummenau

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker (GE 53-50), 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 30. Juni 2008 Botschaft und Antrag betreffend dem Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode für den damaligen Antrag 1 eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Die Titel-Bezeichnung „Zeittabelle“ von GE 53-51 wurde vom Kirchenrat, wie von der Sommersynode gewünscht, um den Klammerbegriff „(Richtwerte)“ ergänzt.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden **A n t r a g**:

Das Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) sei in 2. Lesung zu genehmigen.

18. August 2008

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

GE-55-50

Richtlinien für das Kirchenmusikeramt vom 31. Oktober 1991

Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

vom 1. Dezember 2008

Die Synode hat an ihrer Session vom 30. Juni 2008 (SAB 2008/1) resp. 1. Dezember 2008 (SAB 2008/1) von der Botschaft des Kirchenrates Kenntnis genommen und

erlässt als

R e g l e m e n t:

I. Auftrag und Aufgabenbereich

Artikel 1 Der Auftrag der Kirche

Gemäss Artikel 2 der Kirchenverfassung „erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen“.

Artikel 2 Erfüllung des Auftrages

Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.

„Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“ (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

Artikel 3 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben den Pfarrpersonen, den in der Sozialdiakonie und in der Katechetik Wirkenden sowie der Mitarbeit anderer Gemeindeglieder ausgebildete Fachleute und Amateure, welche auf dem Gebiet der Kirchenmusik tätig sind.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstehen der Kirchenvorsteherschaft und arbeiten zur Förderung des Gemeindelebens partnerschaftlich und in klarer Aufgabenzuordnung mit den übrigen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zusammen, im gottesdienstlichen Bereich namentlich mit den Pfarrpersonen.

Artikel 4 Vielfalt musikalischer Stilrichtungen und Zielgruppen

Die vielfältigen Arbeitsfelder der Kirche erfordern die Pflege einer Vielfalt von musikalischen Stilrichtungen. Sie sollen mit gleichen Qualitätsansprüchen gepflegt und entschädigt werden. Ihr Einsatz ist auf den Charakter und die Zielgruppen der einzelnen Veranstaltungen abzustimmen.

Die Kirchengemeinden sind in ihren Personalentscheiden dafür besorgt, dass diese Vielfalt musikalischer Stilrichtungen und kirchlicher Zielgruppen angemessen und fachlich kompetent abgedeckt ist. Das kann erfolgen durch den Dienst mehrerer Personen mit unterschiedlichem musikalischem Profil oder durch den Einsatz von Personen mit einer breiten stilistischen Kompetenz.

II. Die Beschäftigungsverhältnisse

Artikel 5 Beschäftigungsverhältnisse

Es werden die folgenden Arten von Beschäftigungsverhältnissen unterschieden:

- a) Fest angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in Teilzeit oder Vollzeit (Art. 6)
- b) Punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7)
- c) Einsatz von Amateurmusikerinnen und -musikern (Art. 8 und 9)

a) Fest angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in Teilzeit oder Vollzeit

Artikel 6 Beschäftigungsverhältnis in fester Anstellung

Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, eine oder mehrere Kirchenmusikstellen zu führen und Kirchenmusizierende in einer unbefristeten teilzeitlichen oder vollzeitlichen Festanstellung zu beschäftigen.

Für die Wahl, Anstellung und Kündigung einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig (Art. 153 der Kirchenordnung).

Solche Musikerinnen und Musiker übernehmen in der Kirchgemeinde entweder die musikalische Gesamtverantwortung oder die Verantwortung für vereinbarte Teilbereiche.

Das Pensum, die Verantwortungsbereiche und die zu leistenden Einsätze werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten und in jährlichen Mitarbeitergesprächen mit einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft besprochen. Der Stellenbeschrieb soll angemessene Freiräume zur eigenen Interpretation der musikalischen Tätigkeit und zur Projektzusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und mit anderen kirchlichen Mitarbeitenden und Gruppen gewährleisten.

Bei der Vereinbarung eines sinnvollen Arbeitsumfangs und Arbeitspensums sollen die vom Kirchenrat bereitgestellte Zeittabelle (GE 53-51) beigezogen sowie die lokalen und personellen Verhältnisse mitberücksichtigt werden.

Über die im Stellenbeschrieb vereinbarten Leistungen hinaus gehende Einsätze werden separat vereinbart und im Stundenansatz entschädigt.

Ein 100%-Pensum beträgt 42 Wochenstunden bzw. eine Jahresarbeitszeit von 1'850 Stunden.

b) Punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern

Artikel 7 Beschäftigungsverhältnis bei punktuellen Einsätzen

Kirchgemeinden können für punktuelle Einsätze im Haupt- oder Nebenerwerb tätige Musikerinnen und Musiker einsetzen. Diese werden im Auftragsverhältnis pro Einsatz beschäftigt und bezahlt.

Die pro Einsatz zu vergütende Anzahl Stunden richtet sich nach der vom Kirchenrat bereitgestellten Zeittabelle (GE 53-51). In Berücksichtigung lokaler oder personeller Verhältnisse können auch von dieser Tabelle abweichende Zeitansätze vereinbart werden.

c) Einsatz von Amateurmusikerinnen und -musikern

Artikel 8 Bedeutung für das kirchgemeindliche Leben

Im Interesse eines lebendigen und engagierten kirchlichen Lebens ist für Kirchgemeinden die Förderung von Chören und Bands sowie die aktive Beteiligung von Amateurmusikerinnen und -musikern eine wichtige Aufgabe.

Anzustreben ist, dass die Leitung kirchenmusikalischer Aktivitäten und die musikalische Hauptgestaltung von Gottesdiensten und anderen Kirchgemeindeveranstaltungen in der Hand von qualifizierten Musikerinnen und Musikern liegt, diese aber weitere Mitwirkende, inbegriffen Amateure, einbeziehen. Namentlich ist auch das musikalische Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Artikel 9 Förderung, Anerkennung und finanzielle Beiträge

Das Engagement von Amateurmusikerinnen und -musikern gehört grundsätzlich in den Bereich der Freiwilligenarbeit und ist bezüglich finanzieller Bargeldleistungen an Einzelpersonen zurückhaltend oder gar nicht zu honorieren.

Die Förderung von Musik in der Kirche und der Ausdruck der Wertschätzung solcher Mitarbeit erfolgt nach Ermessen der Kirchgemeinde durch geeignete Massnahmen: beispielsweise durch das Engagement von qualifizierten Dirigentinnen und Dirigenten von Kirchenchören oder von Coaches für Bands, durch die Bereitstellung von Tonanlagen und Instrumenten (Orgel, Flügel/Klavier, E-Piano u.a.), von Probelokalen und Weiterbildungsmöglichkeiten, durch die Ermöglichung von Auftritten, durch die Ausrichtung von Beiträgen an die Budgets von Chören und Musikgruppen u.a.

Für Auftritte von nicht-kirchgemeindlichen Musikgesellschaften, Chören, Bands, Musikschulensembles und Ähnlichem oder von qualifizierten Amateursolistinnen und -solisten kann als Anerkennung ein ortsüblicher finanzieller Beitrag ausgerichtet werden.

Qualifizierte Amateurmusikerinnen und -musiker können auch nach den Regeln für punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern beschäftigt werden (Art. 7).

III. Wahlfähigkeit und Besoldung

Artikel 10 Bestätigung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat

Die Tätigkeit einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers erfordert eine angemessene musikalische Ausbildung, bestehend aus allgemeinmusikalischen und spezifisch kirchenmusikalischen Elementen.

Für eine feste Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit (Art. 6) ist von der Kirchenvorsteherschaft im Sinne der Qualitätssicherung wie bei anderen kirchlichen Berufsgruppen vorgängig die Bestätigung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat zu beantragen. Im Minimum ist Ausbildungsniveau C (Art. 11) nachzuweisen oder während der Dauer einer zeitlich befristeten Wählbarkeit zu erreichen.

Für punktuelle Einsätze (Art. 7) und für den Einsatz von Amateurmusikerinnen und –musikern (Art. 8 und 9) ist keine Wahlfähigkeitsabklärung erforderlich.

Der Kirchenrat kann Personen in Ausbildung oder solchen mit einer bloss allgemein-musikalischen Ausbildung eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann. Namentlich muss eine hinreichende kirchenmusikalische Qualifikation nachgewiesen werden. Die Evangelische Kirchenmusikschule St. Gallen (EKMS) bietet entsprechende Aus- und Weiterbildungsmodule an.

Der Kirchenrat kann bei seinen Abklärungen Expertinnen und Experten der Evangelischen Kirchenmusikschule St. Gallen (EKMS) oder andere geeignete Fachpersonen beiziehen. Diese haben die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Probe mit Gespräch einzuladen.

Artikel 11 Besoldung

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestgehälter siehe GE 53-55; Zeittabelle siehe GE 53-51)

Für Beschäftigungsverhältnisse nach Art. 6 und 7 gelten Mindestgehälter. Sie orientieren sich an von öffentlichen Musikschulen im Kanton St. Gallen bezahlten Ansätzen.

Auf individueller Basis können in Würdigung spezieller musikalischer Leistungen auch über diese Mindestgehälter hinausgehende Besoldungen vereinbart werden.

Es werden vier Ausbildungsniveaus und innerhalb dieser wiederum Gehaltsklassen und Gehaltsstufen unterschieden:

Kirchenmusik A: Mit kirchenmusikalischem Hochschul-/Konservatoriums-Abschluss (Master) oder äquivalenter musikalischer Kompetenz (z. Bsp. Master in Kirchenmusik einer Fachhochschule/Konservatorium; Master einer Fachhochschule/Konservatorium für Musik mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation):
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Real- und Sekundarlehrkräfte.

- Kirchenmusik B: Mit kirchenmusikalischem Abschluss B oder äquivalenter musikalischer Kompetenz (z. Bsp. EKMS Abschluss B; Bachelor einer Fachhochschule/ Konservatorium für Musik mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation):
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen.
- Kirchenmusik C: Mit kirchenmusikalischem Abschluss C oder äquivalenter musikalischer Kompetenz (z. Bsp. EKMS Abschluss C; anerkanntes Musikerdiplom mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation):
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte.
- Kirchenmusik D: Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung.
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte minus 10%.
(Keine feste Anstellung nach Art. 6 möglich, vgl. Art. 10).

Die Einstufung in eine Gehaltsklasse und Gehaltsstufe innerhalb des zutreffenden Ausbildungsniveaus erfolgt nach Abschluss der Ausbildung ins 1. Dienstjahr. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. Bei genügender Leistung wird auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.

Während der Dauer einer zeitlich befristeten Wählbarkeit mit kirchenrätlichen Auflagen werden bereits jene Ansätze ausgerichtet, die nach Absolvierung der geforderten Bildungsmassnahmen anwendbar sind.

Bei Einstufungsunsicherheiten gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen.

Kirchgemeinden können beschliessen, punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) in ihrer Gemeinde einheitlich mit dem Ansatz für Stufe B 1 des individuellen Ausbildungsniveaus (Kirchenmusik A, B, C oder D) zu entschädigen. Beigezogene Gastsolisten können stattdessen auch nach ortsüblichen Tarifen oder nach den Empfehlungen des einschlägigen Musikerverbandes entschädigt werden.

Bei Amateureinsätzen erfolgt eine allfällige finanzielle Anerkennung im Sinne von Artikel 9.

IV. Weitere Anstellungsbedingungen

Artikel 12 Grundsätze

Kirchenmusikerinnen und -musiker dürfen bezüglich Anstellungsbedingungen nicht schlechter gestellt werden als die der gleichen kantonalen Lehrerbessoldungsgruppe (Art. 11) zugewiesenen Personen in der Katechetik oder Sozialdiakonie.

Soweit die Arbeit gebende Kirchgemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für eine Kündigung – subsidiär die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Bessoldungsverordnung (GE 68-11). Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 13 Pensionierung und Beschäftigung im Pensionsalter

Eine Anstellung in Teil- oder Vollzeit (Art. 6) dauert maximal bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht ist. Sie gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

Eine Beschäftigung nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ist möglich, hat aber nach den Regeln für punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) oder nach jenen von Amateureinsätzen (Art. 8 und 9) zu erfolgen.

Artikel 14 Sozialzulagen und Gehaltsabzüge Sozialversicherung

Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-55 in tabellarischer Form dargestellt.

Artikel 15 Spesen

Bei einer Teil- oder Vollzeitanstellung (Art. 6) werden Fahrten vom Wohnort zur Kirchgemeinde und zurück nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet. Muss für dienstliche Verrichtungen innerhalb einer weitläufigen Kirchgemeinde oder für Fahrten zu externen Einsatzorten ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, kann eine Entschädigung vereinbart werden, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Bei punktuellen Einsätzen von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) werden Fahrten vom Wohnort zum Einsatzort und zurück vergütet, jedoch nicht als Arbeitszeit angerechnet.

Amateureinsätze werden im Sinne von Artikel 8 und 9 behandelt. In der Regel werden die effektiv entstandenen Spesenauslagen rückerstattet.

Soweit Noten, Instrumente und anderes Musikmaterial auf Kosten der Kirchgemeinde beschafft wurden, bleiben sie – sofern nichts anderes vereinbart – in deren Besitz.

V. Übergangsbestimmungen und Vollzugsbeginn

Artikel 16 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einer Kirchgemeinde beschäftigte Musikerinnen und Musiker in Teil- oder Vollzeit (Art. 6) können in dieser Gemeinde weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Wahlfähigkeitsanforderungen nach Artikel 10 nicht erfüllen. Bei Neuaufnahme einer Beschäftigung in einer anderen Kirchgemeinde ist nach Artikel 10 zu verfahren.

Musikerinnen und Musiker im Pensionsalter sind ab Inkrafttreten dieses Reglements nach Artikel 13 Abs. 2 zu beschäftigen.

Im Sinne der Besitzstandwahrung wird bisher in der Kirchgemeinde regelmässig tätigen Musikerinnen und Musikern, für welche aus der Besoldungsregelung in Artikel 11 vorübergehend oder dauerhaft eine Verdienstminderung resultiert, während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements für den bisherigen Tätigkeitsumfang eine Vergütung in der bisherigen Höhe ausgerichtet.

Artikel 17 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

1. Dezember 2008

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Noser
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Z E I T T A B E L L E (Richtwerte)**zum Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50)**

Mit eingerechnet sind das Üben, sowie eine Vorbesprechung, Einrichtungszeiten und ein Anteil allgemeine Erhaltung und Entwicklung der musikalischen Kompetenz.

Die Angaben beruhen auf einer Jahresarbeitszeit von 1'850 Stunden bzw. auf einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden.

Pos.	Leistung	Zeitaufwand in Stunden
10	Gottesdienst, Gottesdienst mit Taufe	6
11	Gottesdienst mit Abendmahl, Konfirmation	7
12	Wiederholungsgottesdienst mit ähnlichem musikalischem Programm	2
13	Kasualgottesdienst (Trauungen, Abdankungen; inkl. eventuelle musikalische Sonderwünsche)	4
14	Kurzer Gottesdienst, Andacht, Besinnung u.ä.	2
20	Sing-Abend oder ähnliche Veranstaltung, leitend	6
21	Sing-Abend oder ähnliche Veranstaltung, Instrumentalist	3
22	Mehrere kurze musikalische Auftritte bei einer Veranstaltung, pro Präsenzstunde	1.5
23	Konzert als Solist oder Begleitung	vorgängig vereinbaren
30	Chorleitung, inkl. Literatur- und Materialbereitstellung, pro Probe- oder Aufführungsstunde	2.5
31	Bandleitung/Bandcoaching, inkl. Literatur- und Materialbereitstellung, pro Probe- oder Aufführungsstunde	2.5

32	Erteilen von musikalischem Einzel- oder Gruppenunterricht im Rahmen der Kirchgemeindetätigkeit, pro 60 Minuten Unterrichtszeit	1.5
33	Tätigkeiten wie Komponieren, Arrangieren und Produzieren, pro Arbeitsstunde	1

Zuschläge zu obigen Ansätzen

50	Proben mit zusätzlichen professionellen oder Amateur-Musikern, pro Probestunde	1.5
51	Spezielle Zusammenarbeit mit Pfarrpersonen, anderen kirchlichen Mitarbeitenden oder weiteren Personen, pro Arbeitsstunde	1
60	Kirchenmusikalische Leitung/Koordination in einer Kirchgemeinde, pro Arbeitsstunde	1
70	Instrumenten- und Materialpflege, pro Arbeitsstunde	1

Bei Unsicherheiten oder Meinungsdivergenzen bezüglich der Zeitanrechnung für kirchenmusikalische Einsätze gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen.

.....

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

GE 53-60 Besoldungstabelle für Chorleiter und Organisten vom 17. Dezember 2007

Tabellen der Mindestgehälter für Kirchenmusik ab 1. Januar 2008**Mindestgehälter für Kirchenmusik A (gem. GE 53-50 Art. 11)**

(z. Bsp. Master Fachhochschule in Kirchenmusik, oder äquivalente Kompetenz)

[R/S]	Gehalts- Klasse/Stufe	Jahresbesoldung (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	1 Stunde (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
	A 1	88'022.70	47.60
	A 2	91'824.80	49.65
	A 3	95'627.05	51.70
	A 4	95'627.05	51.70
	B 1	99'541.10	53.80
	B 2	103'456.65	55.90
	B 3	107'370.80	58.05
	B 4	111'286.45	60.15
	B 5	111'286.45	60.15
	B 6	111'286.45	60.15
	B 7	111'286.45	60.15
	C 1	114'976.55	62.15
	C 2	118'666.75	64.15
	C 3	122'358.45	66.15
	C 4	124'063.65	67.05
	C 5	126'048.65	68.15
	C 6	129'740.25	70.15
	C 7	129'740.25	70.15
	C 8	129'740.25	70.15
	C 9	129'740.25	70.15
	C 10	129'740.25	70.15
	D 1	130'298.70	70.45
	D 2	130'858.50	70.75
	D 3	131'418.25	71.05
	D 4	131'976.60	71.35

Mindestgehälter für Kirchenmusik B (gem. GE 53-50 Art. 11)

(z. Bsp. EKMS Abschluss B, Bachelor Fachhochschule Musik mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation, oder äquivalente Kompetenz)

[HPoL]	Gehalts- Klasse/Stufe	Jahresbesoldung (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	1 Stunde (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
	A 1	77'173.05	41.70
	A 2	79'969.05	43.25
	A 3	82'765.15	44.75
	A 4	82'765.15	44.75
	B 1	87'239.00	47.15
	B 2	91'712.80	49.55
	B 3	96'186.80	52.00
	B 4	100'660.70	54.40
	B 5	105'134.65	56.85
	B 6	105'134.65	56.85
	B 7	105'134.65	56.85
	B 8	105'134.65	56.85
	C 1	107'930.60	58.35
	C 2	110'726.60	59.85
	C 3	113'522.55	61.35
	C 4	116'318.65	62.85
	C 5	119'114.70	64.40
	C 6	119'114.70	64.40
	C 7	119'114.70	64.40
	C 8	119'114.70	64.40
	C 9	119'114.70	64.40
	D 1	120'232.80	65.00
	D 2	121'350.85	65.60
	D 3	122'470.40	66.20
	D 4	123'588.50	66.80

Mindestgehälter für Kirchenmusik C (gem. GE 53-50 Art. 11)

(EKMS Abschluss C, anerkanntes Musikerdiplom mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation, oder äquivalente Kompetenz)

[P]	Gehalts- Klasse/Stufe	Jahresbesoldung (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	1 Stunde (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
	A 1	69'343.30	37.50
	A 2	72'699.20	39.30
	A 3	76'054.95	41.10
	A 4	76'054.95	41.10
	B 1	79'185.40	42.80
	B 2	82'317.20	44.50
	B 3	85'449.10	46.20
	B 4	88'581.05	47.90
	B 5	91'712.80	49.55
	B 6	91'712.80	49.55
	B 7	91'712.80	49.55
	B 8	91'712.80	49.55
	C 1	94'620.70	51.15
	C 2	97'528.75	52.70
	C 3	100'436.75	54.30
	C 4	103'344.75	55.85
	C 5	106'252.65	57.45
	C 6	106'252.65	57.45
	C 7	106'252.65	57.45
	C 8	106'252.65	57.45
	C 9	106'252.65	57.45
	D 1	107'370.80	58.05
	D 2	108'600.85	58.70
	D 3	109'719.05	59.30
	D 4	110'838.50	59.90
	D 5	112'068.55	60.60
	D 6	113'186.70	61.20

Mindestgehälter für Kirchenmusik D (gem. GE 53-50 Art. 11)

(Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung;

Beschäftigung nur pro Einsatz und nicht in fester Anstellung möglich,
vgl. Art. 10 und 11 GE 53-50)

[P-10%]		
Gehalts- Klasse/Stufe	Jahresbesoldung (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	1 Stunde (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
A 1	62'408.95	33.75
A 2	65'429.30	35.35
A 3	68'449.45	37.00
A 4	68'449.45	37.00
B 1	71'266.85	38.50
B 2	74'085.50	40.05
B 3	76'949.20	41.60
B 4	79'722.95	43.10
B 5	82'541.50	44.60
B 6	82'541.50	44.60
B 7	82'541.50	44.60
B 8	82'541.50	44.60
C 1	85'158.65	46.05
C 2	87'775.90	47.45
C 3	90'393.10	48.85
C 4	93'010.30	50.30
C 5	95'627.40	51.70
C 6	95'627.40	51.70
C 7	95'627.40	51.70
C 8	95'627.40	51.70
C 9	95'627.40	51.70
D 1	96'633.70	52.25
D 2	97'740.75	52.85
D 3	98'747.10	53.40
D 4	99'754.65	53.90
D 5	100'861.70	54.50
D 6	101'868.05	55.05

Sozialzulagen ab 1. Januar 2008 (gem. GE 53-50 Art. 14)

- | | | | | |
|----|-------------------------------------|----|--------------|----------|
| a) | Geburtszulage | | Fr. 1'360.00 | |
| b) | Kinderzulage für das 1. und 2. Kind | je | Fr. 2'400.00 | pro Jahr |
| | Kinderzulage ab 3. Kind | je | Fr. 2'816.40 | pro Jahr |
| c) | Ausbildungszulage | | Fr. 3'000.00 | pro Jahr |
- Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr und erlischt spätestens mit vollendetem 25. Altersjahr.*

Gehaltsabzüge Sozialversicherungen

- UVG pflichtiger Lohn
 pro Jahr maximal Fr. 126'000.00 Arbeitnehmerbeitrag 0,95%
 mit Versicherung des Überschusslohnes unbegrenzt
- Krankentaggeldversicherung (Empfehlung maximal 50% der Gesamtprämie)

.....

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Namensänderung einer Kirchgemeinde
und damit verbundene Änderung**

der Ziffer 13 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 30. Juni 2008 Botschaft und Anträge betreffend Namensänderung einer Kirchgemeinde und die damit verbundene Änderung der Ziffer 13 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **In der Kirchenordnung sei Art. 5 lit. b) Ziffer 13 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**
 13. Diepoldsau-Widnau-*Kriessern*,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Diepoldsau und Widnau sowie denjenigen von Kriessern in der politischen Gemeinde Oberriet
2. **Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2009 in Kraft.**

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**„St. Galler Kirche 2015“
Auftrag – Vision – Leitziele 2015
(separate Beilage)**

Sehr geehrte Synodale

Von „St. Galler Kirche 2010“ zu „St. Galler Kirche 2015“

Die Synode genehmigte am 3. Dezember 2001 das Dokument „St. Galler Kirche 2010“. Es war das Resultat eines langen, partizipativen Prozesses bis auf Stufe Kirchgemeinden und Mitarbeitende. Auf der Basis einiger knapper Aussagen zu Auftrag und Vision der St. Galler Kirche (wir wollen eine Kirche *„nahe bei Gott – nahe bei den Menschen“* sein), setzte sich die St. Galler Kirche Leitziele für die Zeitperiode bis 2005.

Die Visitation 2007 zeigte, dass diese Ausrichtung heute breit getragen wird und auf lokaler und kantonaler Ebene viele positive Entwicklungen ausgelöst hat. Gleichzeitig ergaben sich aber bezüglich der Zukunft auch neue Gesichtspunkte und veränderte Prioritäten.

Im April 2008 beschäftigten sich auf dieser Basis eine Aussprachesynode und ein kantonales Pfarr-/SDM-Kapitel mit Leitzeilen für die Zeitperiode 2009 bis 2015. Der Kirchenrat verarbeitete die Ergebnisse und sandte im Frühsommer den Entwurf von „St. Galler Kirche 2015“ in die Vernehmlassung. Im Spätsommer entstand daraus die Synodalvorlage, die Ihnen heute zur Genehmigung vorgelegt wird.

Grundprinzipien der Dokumentenerarbeitung

Bei der Formulierung von „St. Galler Kirche 2015“ verfolgte der Kirchenrat einige Grundprinzipien:

- Das Dokument ist *kein umfassendes Leitbild* und auch *keine umfassende Darstellung aller kirchlichen Aufgabenfelder*. Es steht im Dienst einer auftrags- und zielorientierten Weiterentwicklung der bestehenden kirchlichen Arbeit und formuliert – auf der Basis der bisherigen knappen Aussagen zu Auftrag und Vision – *Leitziele und Schwerpunkte für die Jahre bis 2015*; dies ohne zu sagen, dass nicht erwähnte Tätigkeiten und Aspekte weniger wertvoll sind.
- Die Synode *beschliesst* mit diesem Papier *nur die Verfolgung der aufgeführten Leitziele*. Bezüglich der sich daraus später eventuell ergebenden *Entscheidungen* behält sie sich

sämtliche Freiheiten vor. Dasselbe gilt für die Kirchgemeinden. Die Formulierungen sind nicht mit verbindlichen Gesetzestexten zu verwechseln, sondern sie bezeichnen die gemeinsame Zielrichtung der St. Galler Kirche für die nächsten Jahre.

- „St. Galler Kirche 2015“ lehnt sich zur *Betonung der Kontinuität* in Formulierungen und Aufbau möglichst an „St. Galler Kirche 2010“ an. Das gilt namentlich für die grundsätzlichen Teile, in welche angesichts von deren breiter Akzeptanz nur wenige neu aufgetauchte Aspekte eingebaut wurden. Aus dem gleichen Grund wurde auch die bisherige Reihenfolge der Leitziefelder beibehalten. Sie drücken nach wie vor keine Prioritätenordnung aus.
- Um den vielen wichtigen, sich aus der Visitation, der Aussprachesynode und dem kantonalen Pfarr-/SDM-Kapitel ergebenden Aspekten angemessen Rechnung tragen zu können, wurde eine etwas grössere Detaillierung der Leitziele und damit ein grösserer Umfang des Dokuments in Kauf genommen.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den 55 Kirchgemeinden nahmen 40 (73%) die Gelegenheit zur Vernehmlassung wahr. Hinzu kamen zwei der drei Pfarrkapitel, das Diakonatskapitel und verschiedene Einzelpersonen.

Die Reaktionen waren in ihrer Gesamtheit deutlich zustimmend. Gelobt wurden mehrfach die sorgfältige Aufnahme der Anliegen von Aussprachesynode und Pfarr-/SDM-Kapitel sowie die Klarheit und gute Verständlichkeit des Texts (allerdings kritisierte ihn eine Kirchenvorsteherschaft auch als schwer verständlich und „abgehoben“).

Insgesamt gingen weit über hundert Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ein. Eine gute Zahl davon konnte in Form von Textverbesserungen und -ergänzungen in die Vorlage eingearbeitet werden. Vereinzelt widersprachen Eingaben jedoch der Mehrheitsmeinung oder wichen von der von Aussprachesynode und Kapitel vorgegebenen Zielrichtung ab. Sie wurden deshalb nicht berücksichtigt. Eine einzelne Kirchenvorsteherschaft unterbreitete mit grossem Engagement über siebzig, zum Teil substantielle Abänderungsvorschläge. Sie ging dabei aber von einem anderen Verständnis der Funktion und Kontinuität des Dokuments aus, weshalb nur wenige ihrer Vorschläge aufgenommen werden konnten.

Gewichtung der Leitziefelder

In der Vernehmlassung wurde auch eine Gewichtung der einzelnen Leitziefelder erbeten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass naturgemäss für unterschiedliche Gemeindesituationen unterschiedliche Themen relevant sind. Der statistische Mittelwert sagt wenig darüber aus, ob ein im Durchschnitt nicht hoch bewertetes Thema möglicherweise für einen bestimmten Typus von Gemeinden dennoch sehr wichtig ist.

Gesamthaft ergab sich für die Leitziefelder ein Bild durchwegs „wichtiger“ bis „sehr wichtiger“ Ziele. Spitzenpositionen nehmen das Thema „Familien und Kinder“ sowie die klassischen Arbeitsgebiete unserer Kirche ein.

Wichtigkeit der Leitziele nach Meinung der Kirchenvorsteherschaften	
<i>Leitzielfeld:</i>	<i>Mittelwert:</i>
1 Auftrag und Vision vertiefen	3.6
2 Gottesdienste, Spiritualität und Musik	4.0
3 Familien und Kinder	4.1
4 Religionsunterricht und geistliche Begleitung Kinder und Jugendliche	4.0
5 Jugend	4.0
6 Junge Erwachsene	3.6
7 Seelsorge und Diakonie	4.0
8 Kirche im Dialog: Welt, Gesellschaft und Andersgläubende	3.2
9 Erwachsenenbildung	3.1
10 Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung	3.8
11 Finanzen	3.5
12 Kommunikation	3.7
<i>Durchschnitt aller Leitzielfelder</i>	<i>3.7</i>
<i>Skala: 1: nicht wichtig; 2: weniger wichtig; 3: wichtig; 4: sehr wichtig; 5: höchst wichtig</i>	

Der Kirchenrat dankt allen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt und damit mitgeholfen haben, einen für unsere Kirche relevanten und möglichst konsensfähigen Text zu erarbeiten.

Umsetzung der Leitziele

Viele Zielsetzungsprozesse kranken an mangelnder Umsetzung. Man formuliert zwar hohe Ideale, aber nachher werden sie nicht systematisch ins „Alltagsgeschäft“ integriert und die Fortschritte nicht regelmässig überprüft. Für seine eigenen Ressorts und Arbeitsstellen wird der Kirchenrat auf Basis der Leitziele auch weiterhin zweijährlich „Schwerpunktziele des Kirchenrates“ formulieren. Sie werden auch den Synodalen zugänglich gemacht und beeinflussen massgeblich die Zielvereinbarungen mit den einzelnen Mitarbeitenden. Der Stand der Umsetzung wird im Gesamtkirchenrat regelmässig und Punkt für Punkt überprüft.

Die Kirchgemeinden werden im letzten Abschnitt des Dokuments ermutigt, sich im Rahmen von „St. Galler Kirche 2015“ ebenfalls solche Ziele zu setzen und deren Umsetzung sorgfältig zu verfolgen. Wichtig bleibt, dass sie sich dabei nicht selber überfordern. Es wird empfohlen, sich pro Jahr auf einen Schwerpunkt zu konzentrieren, dafür aber die sich selbst gesteckten Ziele konsequent umzusetzen.

Wenn die St. Galler Kirche in den nächsten Jahren auch weiterhin und auf allen Ebenen in dieser auftrags- und zielorientierten Art unterwegs bleibt, dürfen wir zuversichtlich sein, dass sich auch im Jahr 2015 ähnlich erfreuliche Entwicklungen feststellen lassen, wie sie die Visitation 2007 für die Leitziele 2005 aufzeigen konnte.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen den **A n t r a g**:

Das Dokument „St. Galler Kirche 2015“ sei zu genehmigen.

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.

Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Förderung von Kirchengemeindefusionen
1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Die Visitation 2007 zeigte deutlich die Vorteile und die Wünschbarkeit der Bildung regionaler Kirchengemeinden, vor allem in Gebieten heutiger Kleingemeinden. Aussprachesynode und kantonales Pfarr-/SDM-Kapitel vom April 2008 teilten diese Sicht. Zumindest solange dazu keine finanzielle Notwendigkeit besteht, soll auf synodalen Zwang zu Gemeindezusammenlegungen verzichtet werden. Stattdessen sind reglementarische Fusionshindernisse zu beseitigen, finanzielle Anreize zu schaffen und eine kompetente Prozessbegleitung zu ermöglichen.

Der Kirchenrat legt der Synode nun entsprechende Anträge vor. Dank des gegenwärtigen erfreulichen Standes des Finanzausgleichsfonds kann den geäusserten Anliegen mit einem Zeithorizont bis 2015 entsprochen werden. Diese wahrscheinlich zeitlich begrenzte Chance gilt es auf Ebene Kantonalkirche und Kirchengemeinden zu nützen.

Antrag 1: Aufhebung der Kürzung von Pfarrpensen bei Gemeindefusionen

Als eines der Hindernisse zu solchen Zusammenschlüssen erwies sich die Pastorationspunkte-Berechnung nach Art. 8 des seit 2007 gültigen Finanzausgleichsreglements (GE 52-20). Dort wird auch kleinen und kleinsten Kirchengemeinden mit Beitragsart A ein Pfarrpensum von rund 75% garantiert. Der Nachteil dieser grosszügigen Regelung ist, dass eine Fusion solcher Gemeinden einen substantiellen Verlust an Pfarrstellen bedeutet. Modellrechnungen ergaben, dass in einzelnen Regionen fast die Hälfte des Pfarrpensums im Gebiet verloren ginge. Und das, obwohl es für die Kantonalkirche im Moment keinen Grund gibt, die Pfarrpensen zu reduzieren. Art. 8 des geltenden Finanzausgleichsreglements verhindert so in der Realität Gemeindefusionen.

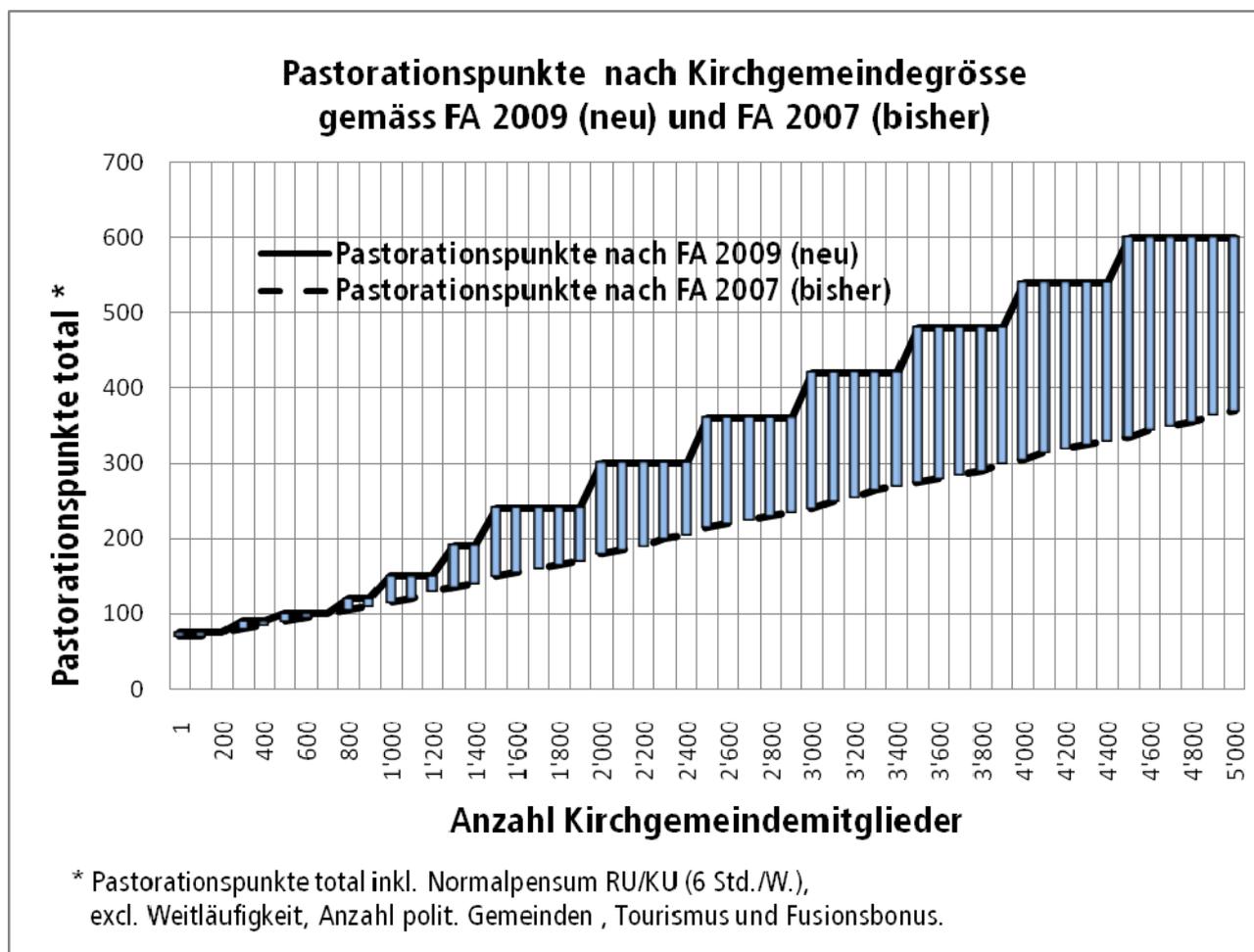
Leitziel 11 d) von „St. Galler Kirche 2015“ fordert denn auch eine Weiterentwicklung des Finanzausgleichs in der Weise, dass Kirchengemeinden bei einem regionalen Zusammenschluss „keine finanziellen und personellen Nachteile mehr erwachsen“.

Keine Verschlechterung für Kirchgemeinden und kaum Mehrkosten für den Finanzausgleich

Erfreulicherweise ist eine solche Korrektur mit relativ wenig Mehrkosten für den Finanzausgleich verbunden. Behalten fusionierte Kirchgemeinden die gleichen Mitarbeiterpensen wie als Einzelgemeinden, bleiben die Personalkosten konstant. Wegen des reduzierten Verwaltungsaufwandes ist dennoch mit leicht niedrigeren Gesamtkosten zu rechnen.

Die vorgesehene Korrektur von Art. 8 des Finanzausgleichsreglements ist so ausgestaltet, dass sie *für keine der Kirchgemeinden eine Verschlechterung* gegenüber den Bedingungen gemäss geltendem Reglement bedeutet. Auch die im Jahr 2005 beschlossenen Übergangsbestimmungen mit Besitzstandwahrung bis 1. Januar 2012 bleiben bestehen.

Das folgende Diagramm zeigt die vorgesehenen Veränderungen in graphischer Form. Es wird deutlich, dass bei den kleinen Gemeinden die jetzigen Pensenzuteilungen erhalten bleiben. Die Kurve verläuft künftig jedoch deutlich steiler als bisher. Weil damit allein aber noch nicht in allen denkbaren Fusionskonstellationen ein Pensenerhalt garantiert ist, erhält der Kirchenrat neu den Auftrag, gegebenenfalls einen zeitlich unbeschränkten Fusionsbonus zu beschliessen (Abs. 5 lit. c). Kirchgemeindefusionen werden damit personell in keinem Fall mehr bestraft.



Von einem positiven Nebeneffekt der Änderung profitieren einige wenige Kirchgemeinden im Finanzausgleich (Beitragsart A) mit bereits jetzt mehr als 1'000 Mitgliedern. Sie sind durch den jetzigen flachen Beitragskurvenverlauf vergleichsweise schmal gehalten. Künftig stehen ihnen etwas mehr Pastorationenpunkte zu, was im Interesse der Kirchgemeindearbeit zu begrüssen ist und für den Finanzausgleich nur unwesentlich ins Gewicht fällt.

Gleichzeitig wird die Berechnung der Pastorationenpunkte vereinfacht und noch transparenter. Künftig müssen nur noch drei statt bisher acht Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die Mitgliederzahl,
- b) möglicherweise im Rahmen des Normalpensums für Pfarrpersonen *nicht* erteilte Lektionen im Religions- und Konfirmandenunterricht,
- c) ein allfälliger zeitlich unbeschränkter Fusionsbonus.

Die anderen bisherigen Gesichtspunkte sind in die neue Punktebemessung bereits eingebaut.

Gerüstet für die Zukunft?

Bleibt die Frage nach den Konsequenzen im Fall eines für die Zukunft denkbaren Rückgangs der für den Finanzausgleich verfügbaren Gelder. Bereits jetzt sieht Art. 8 Abs. 6 für diesen Fall eine lineare Kürzung der Pastorationenpunkte vor. Eine Kleingemeinde wäre von einer solchen Kürzung als Einzelgemeinde gleich betroffen wie als Glied einer regionalen Kirchgemeinde. Eine Fusion bedeutet also auch in diesem Fall keinen Nachteil. Im Gegenteil: das Auffangen solcher Kürzungen in einem grösseren Gebilde ist wesentlich leichter zu bewerkstelligen und zudem programmlich unproblematischer als in einer Gemeinde mit einer einzigen (Teilzeit-)Pfarrperson.

Sollte ein Finanzrückgang bedrohliche Masse annehmen, müsste die Synode neue Massnahmen beschliessen. Denkbar wären etwa die Einführung einer Mindestgrösse für Kirchgemeinden, eine substantielle Änderung des Finanzausgleichsystems oder das Streichen von kirchlichen Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit (z.B. Religionsunterricht, Spezialseelsorge, bauliche Massnahmen u.a.).

Antrag 2: Deutliche Steuervorteile bei Kirchgemeindefusionen

Ein zweites Erschwernis bei Kirchgemeindefusionen besteht darin, dass zurzeit für Kirchgemeinden mit Beitragsart A im Finanzausgleich für die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger keine niedrigeren Kirchensteuern resultieren. Die Kosteneinsparungen führen nur zu niedrigeren Finanzausgleichszahlungen. Zudem kann für einzelne Gemeinden aus einer Fusion mit einer steuerschwächeren sogar ein höherer Kirchensteuersatz resultieren. Diese Effekte gilt es, zumindest für einen überblickbaren Zeitraum, zu beseitigen.

Eine erste Massnahme konnte der Kirchenrat bereits in eigener Kompetenz beschliessen (Art. 6 Abs. 2 des Finanzausgleichreglements). Kirchgemeinden mit Beitragsart A müssen zur Zeit (2008) einen Kirchensteuersatz von maximal 30 Steuerprozenten erheben. Der Kir-

chenrat hat diesen Maximalsatz per 1. Januar 2009 auf 28 Steuerprozent gesenkt. Damit werden die Unterschiede zwischen den Gemeinden deutlich kleiner.

Ebenfalls bereits gewährleistet ist, dass bei einem Fusionsprozess bei den beteiligten Gemeinden entstehende Zusatzkosten, z. B. für Beratung und Umstellungen, nach Art. 16 des Finanzausgleichreglements als Projekt regionaler Zusammenarbeit durch den Finanzausgleich finanziert werden können.

Mit dem vorliegenden Antrag möchte der Kirchenrat noch einen Schritt weiter gehen. Der gegenwärtige erfreuliche Stand des Finanzausgleichsfonds erlaubt mit einem Zeithorizont bis 2015 die Schaffung eines substantiellen Fusionsanreizes in Form eines *garantierten maximalen Kirchensteuersatzes von 26%*. Damit profitieren die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger sofort auch finanziell von einer Gemeindezusammenlegung, und das erst noch, ohne auf die vertraute Pfarrperson im Dorf verzichten zu müssen (Antrag 1).

Die Bestimmung ist so ausgestaltet, dass allen Kirchgemeinden mit Beitragsart A, die bis spätestens 01.01.2013 fusionieren, bis 31. Dezember 2015 ein maximaler Kirchensteuersatz von 26% garantiert wird. Wie die Kirchensteuersätze ab 2016 aussehen werden, hängt von den Entwicklungen im Steuerbereich und in den Kirchgemeinden ab und ist zum heutigen Zeitpunkt ganz generell nicht seriös voraussagbar.

Modellrechnungen haben ergeben, dass diese Garantie – selbst falls am 01.01.2013 sämtliche wünschbaren Kirchgemeindefusionen im Kanton durchgeführt sind – den Finanzausgleichsfonds bis 31.12.2015 jährlich maximal Fr. 685'000.00 kosten würde. Das ist bei dessen gegenwärtigem Stand gut verkraftbar. Er würde nach Abschluss der Fusionsphase immer noch mehr als einen Jahresbedarf aufweisen.

Realistischerweise muss man sehen, dass die Chance eines solchen substantiellen Anreizes wohl nur noch in den nächsten Jahren gegeben ist. Nach Ansicht des Kirchenrates sollten die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden darum die Gunst der Stunde nützen und die nötigen strukturellen Massnahmen jetzt an die Hand nehmen. „Es besteht kein Zwang zum Handeln – darum jetzt handeln“ formulierte der Visitationsbericht.

Antrag 3: Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der Reglementsänderungen ist für den 1. Juli 2009 vorgesehen. Sie setzt die Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen voraus.

Antrag 4: Kirchgemeinden mit Unterbilanzen (negatives Eigenkapital)

Als drittes Element ist aus Bericht und Antrag des gültigen Finanzausgleichreglements im Jahr 2005 immer noch das Problem der Unterbilanz (negatives Eigenkapital) einzelner Kirchgemeinden pendent. Als privatwirtschaftliche Firma hätten sie längst den Konkurs anmelden müssen. Es geht um sieben Kirchgemeinden mit einer Bilanzfehlsumme von insgesamt Fr. 1'389'000.00. Die am meisten überschuldete Kirchgemeinde trägt an diese Zahl Fr. 732'000.00 bei, die anderen sechs zusammen Fr. 657'000.00.

Es ist wünschbar, dass diese Bilanzen möglichst rasch saniert werden. Mit Blick auf die Zukunftstauglichkeit dieser Gemeinden möchte der Kirchenrat das Problem nicht weiter anstehen lassen. Mit einzelnen von ihnen, die eine solche Sanierung aus eigener Kraft bewerkstelligen können, hat der Zentralkassier in den letzten Jahren bereits entsprechende Zeitpläne vereinbart. Die anderen Gemeinden sind im Finanzausgleich. Zum langfristigen Überleben müssen sie sich mit Nachbarkirchengemeinden zusammenschliessen. Personalkürzungen haben sie dabei nicht mehr zu befürchten. Ihr Kirchensteuersatz wird mit den vorgeschlagenen maximal 26% zumindest bis 31.12.2015 substantiell niedriger sein als heute. Um ihnen eine Fusion zu ermöglichen, muss aber auch noch ihre Bilanz saniert werden.

Der Kirchenrat möchte mit diesen Gemeinden ernsthaft daran arbeiten, die notwendigen Strukturanpassungen vorzunehmen und dabei auch die Unterbilanz zu beseitigen. Das soll im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Beitragsart C) (Sonderbeiträge an Kirchengemeinden) des Finanzausgleichreglements ebenfalls durch Beiträge aus dem Finanzausgleichfonds geschehen. Der Kirchenrat möchte das Vorgehen aber von der Synode genehmigen lassen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat ist der Überzeugung, dass diese Vorlage Leitziel 11 d) von „St. Galler Kirche 2015“ entspricht, im Interesse der betroffenen Kirchengemeinden liegt und wichtige Schritte für die Zukunftsfähigkeit unserer St. Galler Kirche zu tun ermöglicht. Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen hat in einer Vorprüfung den Anträgen zugestimmt.

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **Art. 8 Abs. 4 und 5 des Reglements über den Finanzausgleich (GE 52-20) werden in 1. Lesung wie folgt geändert:**

Abs. 4:

Die Pastorationen werden unter den folgenden drei Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

Abs. 5:

- a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

unter 250 Mitglieder	75	Punkte
250 bis 500	90	Punkte
500 bis 750	100	Punkte
750 bis 1'000	120	Punkte
1'000 bis 1'250	150	Punkte
1'250 bis 1'500	190	Punkte
1'500 bis 2'000	240	Punkte
2'000 bis 2'500	300	Punkte
2'500 bis 3'000	360	Punkte

3'000 bis 3'500	420 Punkte
3'500 bis 4'000	480 Punkte
4'000 bis 4'500	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

- b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 21 Punkte. In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

- c) Fusionsbonus:
Im Falle einer Kirchengemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.

Bisher:

Die Punkte werden unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

- *Historische Pfarrstelle, Verwurzelung, Tradition* 30 Punkte
 - *Administrative Grundleistungen zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben* 10 Punkte
 - *Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche, pro angefangene 100 Mitglieder* 5 Punkte
 - *Weitläufigkeit der Kirchengemeinde (über 5000 ha Fläche)* 5 Punkte
 - *Mehr als 1 politische Gemeinde in der Kirchengemeinde* 5 Punkte
 - *Kur- und Tourismuspastoration* 5 Punkte
 - *Pro Wochenlektion im Rahmen der Pastoration erteilter Religions- und Konfirmandenunterricht* 3.5 Punkte
- (Normalpensum gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen; in Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO wird Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr ungeachtet des effektiv erteilten Unterrichts mindestens die Punktezahl für das Normalpensum gewährt.)*

2. Das Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) wird in 1. Lesung um die folgende Übergangsbestimmung erweitert:

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 24^{bis} Übergangsbestimmung zu Artikel 6

Für Kirchgemeinden mit Beitragsart A, die bis spätestens 01.01.2013 mit einer anderen fusionieren, wird bis 31.12.2015 ein maximaler Kirchensteuerfuss von 26% garantiert.

3. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung, nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Juli 2009 in Kraft.
4. Bei einer Kirchgemeindefusion wird eine allfällig bestehende Unterbilanz (negatives Eigenkapital) einer oder mehrerer beteiligter Kirchgemeinden im Finanzausgleich (Beitragsart A) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Beitragsart C) des Reglements über den Finanzausgleich (GE 52-20) durch den Finanzausgleichsfonds gedeckt.

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Schaffung einer Arbeitsstelle
„Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“**

Sehr geehrte Synodale

Neues Aufgabengebiet Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung

Im Rahmen der Visitation 2007, der nachfolgenden Aussprachesynode, des kantonalen Pfarr-/SDM-Kapitels sowie aktueller Entwicklungen in der Steuergesetzgebung hat sich die Bearbeitung des Themas „Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“ als für die Zukunft unserer Kirche existentiell wichtige neue Schwerpunktaufgabe herauskristallisiert. An der Aussprachesynode wurde dafür interne und externe Personalkapazität gefordert, am Pfarr-/SDM-Kapitel eine kantonalkirchliche Arbeitsstelle für Gemeindeentwicklung.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und Forderungen wurden in das Dokument „St. Galler Kirche 2015“ entsprechende Leitziele aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Behandlung des vorliegenden Traktandums sind diese von der Synode voraussichtlich bereits zum Beschluss erhoben sowie durch die Modifikation des Reglements über den Finanzausgleich (GE 52-20) die nötigen finanziellen Anreize für Gemeindegemeinschaften geschaffen worden.

Umsetzung

Der Kirchenrat hat aus Gründen der Transparenz bereits im Frühling/Sommer 2008 in der Vernehmlassung zu „St. Galler Kirche 2015“ auf Seite 13 in einem Exkurs ausgeführt, wie er die Verfolgung dieser Leitziele operativ ermöglichen will. Es war ihm klar, dass dies nicht ohne personelle Verschiebungen und eine mässige Pensenaufstockung möglich sein würde:

„Um dieser Herausforderung gerecht zu werden und zudem für die an der Aussprachesynode ebenfalls geforderten spezialisierten Beratungsleistungen Dritter eine initiierende und koordinierende Rolle spielen zu können, plant der Kirchenrat, der Synode den Ersatz des bestehenden Arbeitspensums „Regionale Zusammenarbeit“ durch eine neue Arbeitsstelle „Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“ zu beantragen. In sie sollen auch einige im Ressort „Erwachsenenbildung“ (neu: „Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung“) bereits bearbeitete Themen der Mitarbeiterförderung (z.B. die Behördenbildung) verschoben werden. Personell würde der Kirchenrat dem wichtigen neuen Auftrag mit der Aufgabenverschiebung eines qualifizierten und be-

reits an der Perle tätigen Mitarbeiters plus einer geringfügigen Pensumserhöhung von 30% eines anderen Mitarbeiters entsprechen.'

Diese Absichtserklärung des Kirchenrates wurde in der Vernehmlassung nicht problematisiert, die entsprechenden Leitziele begrüsst. Der Kirchenrat stellt deshalb mit dieser Vorlage der Synode nun entsprechend Antrag.

Das Pflichtenheft der geplanten neuen Arbeitsstelle ergibt sich im Wesentlichen aus den Leitziele 2015 in Leitzielbereich 10 „Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“. Sie sind im beiliegenden Dokument „St. Galler Kirche 2015“ nachzulesen.

Für die neuen Aufgaben sollen bei der Kantonalkirche zusätzliche 30% Stellenprozente geschaffen werden. Die Arbeitsstelle „Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“ wird, dem grossen Themenkatalog entsprechend, mit 90% dotiert sein. Das bedeutet, dass zusätzliche Themen und Pensen im Umfang von 60 Stellenprozenten von bestehenden Arbeitsstellen zur neuen Stelle verschoben werden. Das betrifft insbesondere die ganze Behördenbildung sowie das Webmastering. Daher wird die neue Stelle in das bestehende Ressort Erwachsenenbildung integriert, welches zu diesem Zweck zu einem Ressort „Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung“ erweitert wird. Die neue Arbeitsstelle wird in den Räumen der Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung (AkEB) angesiedelt, wodurch keine zusätzlichen Raum- und Infrastrukturkosten entstehen.

Finanziell sind für die Besoldung des zusätzlichen 30%-Pensums und für operative Kosten jährlich Fr. 50'000.00 bereit zu stellen. Diese Kosten sind im vorgelegten Budget für 2009 noch nicht enthalten.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende **A n t r ä g e**:

1. **Die 10% Arbeitsstelle „Regionale Zusammenarbeit“ wird per 31. Dezember 2008 aufgehoben.**
2. **Per 1. Januar 2009 wird eine neue kantonalkirchliche Arbeitsstelle „Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung“ geschaffen.**
3. **Die personelle Kapazität für die neue Arbeitsstelle wird durch die Verschiebung bereits bestehender Pensen und eine Personalaufstockung im Umfang von 30 Stellenprozenten geschaffen.**

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 30. Juni 2008 im Hotel Sonne in Altstätten

Der Synodalgottesdienst in der Evangelischen Kirche Altstätten beginnt um 09.10 Uhr. Ausgehend vom vielfältigen Angebot der St. Galler Kirche mit ihren Leitzielen geht Synodalprediger Hanspeter Aschmann, Rapperswil, im Gottesdienst den Fragen nach über die Einheit der Kirche und die Vielfalt der Prägungen, Gruppierungen und Ideen. Dabei ist es ihm wichtig, mit 1. Korinther 12 zu betonen, dass wir in Christus eben alle schon eins sind und nicht erst werden müssen. Keine christliche Gruppierung hat alleine die Wahrheit, sondern alle ergänzen sich im Dialog zu einem Leib in Christus.

Die Kollekte ist bestimmt für den Kaffeetreff für Asyl Suchende in Altstätten; sie ergibt Fr. 735.00.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident lic. iur. Martin Baumann, Nesslau, begrüsst um 10.45 Uhr die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, Gäste und die Presse. Er dankt dem Synodalprediger für die Gestaltung des Gottesdienstes.

Martin Baumann resümiert seine Amtszeit. Er hat sehr gerne durch die Sessionen geführt, auch wenn in seine Präsidialzeit keine brisanten Geschäfte gefallen sind. Er freut sich, nun wieder in den Reihen der Synodalen Platz nehmen und bei den Geschäften mitreden zu dürfen.

Der Präsident der Kirchenvorsteherschaft Altstätten, Alfred Ritz, stellt seine Kirchgemeinde vor. Martin Baumann dankt der gastgebenden Kirchgemeinde für den freundlichen Empfang und die Bewirtung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 144 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 73. Entschuldigt haben sich Christoph Schläpfer und Pfr. Markus Unholz, beide St. Gallen C; Peter Hüberli, Straubenzell St. Gallen West; Ineke Holderegger und Kristofer Roelli, beide Tablat St Gallen; Pfrn. Margrit Lüscher, Christiane Ott und Gert-rud Wirth, alle Goldach; Gabriela Steiner, Rorschach; Susanne Hälg, Gossau; Pfr. Emil Teindel, St. Margrethen; Vreni Frank, Balgach; Max Graf, Diepoldsau-Widnau; Christina Graf, Rebstein; Silvia Wüthrich, Eichberg-Oberriet; Hansjörg Rüesch, Sennwald-Lienz-Rüthi; Esther Good, Sax-Frümsen; Roland Wohlgemuth, Buchs; Werner Keller, Wartau-Gretschins; Jürg Steinmann, Walenstadt-Flums-Quarten; René Mohn und Ruth Villiger, beide Rappers-wil-Jona; Pfr. Christoph Anderegg, Wildhaus; Jörg Abderhalden, Alt St. Johann; Pfr. Gert Oehlrichs und Philipp Ziehler, beide Stein; Pfrn. Barbara Damaschke, Hemberg; Erika Nef, St. Peterzell; Ernst Züllig, Bütschwil-Mosnang; André Wichser, Lütisburg; Pfr. Peter Arthur Haueis, Kirchberg; Pfrn. Verena Schlatter, Ganterschwil; Pfr. Bernard Huber, Degersheim, und Anna Zogg, Wil. Unentschuldigt abwesend sind Patrick Reichen Tablat St. Gallen und Pfr. Edgar Grünenwald, Wattwil. - Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Synodalpräsident Martin Baumann zeigt sich erstaunt über die vielen Absenzen von Abgeordneten der Synode, zumal die Daten der Sessionen reglementarisch definiert und somit lange im voraus bekannt sind.

Am Nachmittag um 15.55 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 143 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen ist gegenwärtig einer vakant in Tablat St. Gallen. - Seit der letzten Session wurden elf Synodale neu gewählt.

Zur Zeit gehören 95 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 52,7% im Kirchenparlament entspricht; 32 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 71 Jahre jung und das jüngste 22 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei rund 51 Jahren.

Den Synodalen Jennifer Deuel, Elisabeth Schönenberger und Antoinette Lüchinger entbietet das Kirchenparlament die besten Glückwünsche zum Geburtstag.

4. Bestellung des Büros der Synode auf zwei Jahre

a) Wahl der Stimmzählenden: Vorgeschlagen und in globo bei einer Gegenstimme gewählt werden: Jennifer Deuel, St. Gallen C; Manuela Ferrari, Balgach, und Marlies Raschle, Mogelsberg.

b) Wahl des Präsidenten: Der bisherige Vizepräsident Urs Noser, Altstätten, wird als Synodalpräsident vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Der Nominierte wird einstimmig gewählt.

Alt Synodalpräsident Martin Baumann gratuliert dem Gewählten und wünscht ihm alles Gute für das neue Amt. Er verabschiedet sich mit einem Dankeschön ans Kirchenparlament und an das Büro der Synode. Martin Baumann wird vom Synodalpräsidenten Urs Noser ein kulinarisches Dankespräsent überreicht. Urs Noser dankt für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und freut sich über die Wahl, welche an seinem Wohn- und Arbeitsort Altstätten erfolgt ist. Er wünscht sich engagierte Synodale, welche an einer Kirche mitbauen, die in der Öffentlichkeit als kompetente und relevante Partnerin wahrgenommen wird.

c) Wahl des Vizepräsidenten: Karl Gabler, St. Gallen C, ist als Vizepräsident vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Der Nominierte wird bei drei Gegenstimmen gewählt.

d) Wahl des 2. Sekretärs: Die bisherige 2. Sekretärin Heidi Graf, Grabs-Gams, stellt sich einer Wiederwahl. Die Nominierte wird einstimmig bestätigt.

Kirchenschreiber Markus Bernet gehört von Amtes wegen als 1. Sekretär dem Büro an.

5. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die Neugewählten Jennifer Deuel, St. Gallen C, Esther Nüesch, Tablat St. Gallen, Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau, Pfr. Helmut Heck, Sax-Frümsen, Pfr. Thomas Schüpbach, Weesen-Amden, Sr. Marianne Bernhard, Uznach, Christian Baumgartner und Antoinette Lüchinger, beide Rapperswil-Jona, Bert Rusch, Degersheim, und Lida Panov, Wil, auf und nimmt sie in Pflicht.

Gemäss Artikel 167 der Kirchenordnung ist für das gleiche Amt und die gleiche Behörde das Gelübde nur einmal zu leisten. Pfrn. Susanne Hug-Maag, Ennetbühl, hat das Pflichtgelübde bereits früher geleistet, weshalb sie nicht noch einmal als Synodale in Pflicht genommen werden muss.

6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Toggenburg für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010

Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, ist an der Synode vom 3. Dezember 2007 zum Kirchenrat gewählt worden und hat daher seinen Rücktritt als Vizedekan auf Ende Juni 2008 bekannt gegeben. Synodalpräsident Noser dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihm alles Gute für seine neue Herausforderung als Kirchenrat.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Toggenburg wird Pfrn. Dorothea Henschel-Hamel, Krummenau, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Die Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Urs Noser in Pflicht genommen.

7. Wahl eines Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010

Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch tritt auf Ende Juni 2008 aus der Exekutive zurück und stellt sein Mandat als Abgeordneter im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Verfügung.

Das Büro der Synode schlägt Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt als Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Wahl vor. Der Nominierte wird vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Dem Neugewählten wird vom Synodalpräsidenten Urs Noser alles Gute für diese Aufgabe gewünscht.

8. Wahl von zwei Stellvertretungen der drei Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010

Pfr. Dr. Frank Jehle, St. Gallen, hat mit seinem Rücktritt aus der Synode auch das Stellvertretungs-Mandat SEK zurück gegeben. Mit der soeben erfolgten Wahl von Kirchenrat Schmidt zum Abgeordneten in den SEK, sind nun zwei Stellvertretungen der drei Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK neu zu besetzen.

Als Stellvertretung stellen sich Pfr. Heinz Fäh, Jona, und Hans-Paul Candrian, Rorschach, zur Verfügung.

Die Nominierten werden einstimmig gewählt.

9. Wahl eines Mitglieds in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010

Von Andrea Scherrer, Nesslau, liegt ein Rücktrittschreiben vor. Der Synodalpräsident verdankt ihre geleisteten Dienste.

Die Vorsynode Toggenburg portiert Christian Baumgartner, Rapperswil-Jona.

Der Nominierte wird einstimmig als Mitglied in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2006 – 2010 gewählt.

Synodalpräsident Urs Noser dankt dem Gewählten für seine Bereitschaft und wünscht ihm alles Gute.

10. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2007

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird seitenweise durchberaten.

Für Pfr. Christoph Casty, Wil, sieht der Bericht der Arbeitsgemeinschaft Junge Erwachsene AG JE (S. 31) aus wie ein kleiner Hilferuf. Er möchte wissen, ob das Netzwerk in irgend einer Form weitere Unterstützung benötigt. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder erklärt, dass der Bericht des Netzwerks in einer Umbruchsituation entstanden ist. Durch die grosse Fluktuation bei den jungen Erwachsenen wird die Stabilität im Netzwerk immer ein Thema sein. Mit der Besetzung der Arbeitsstelle Junge Erwachsene durch Markus Naef und seiner aktiven Unterstützung hat sich das Netzwerk wieder stabilisiert. Die Arbeit mit jungen Erwachsenen ist eine grosse Herausforderung. Im kommenden September wird an einer Veranstaltung die Zukunft des Netzwerkes ausführlich diskutiert werden.

Die Festlegung der beruflichen Kompetenzen von Religionslehrkräften (S.41) wird von Pfr. Christoph Casty zur Kenntnis genommen und er erkundigt sich, ob diese einsehbar sind. Er ist der Meinung, dass bei einer solchen Anstellung auch die persönliche Einstellung der sich bewerbenden Person zur Kirche wichtig ist und nicht nur auf Diplome geschaut werden darf. Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Berneck, orientiert: Damit das Fach Religionsunterricht in der Schule bleiben kann, wird grosse Fachkompetenz und hohe Unterrichtsqualität der Lehrkräfte vorausgesetzt und verlangt. Das heisst, dass das Religionspädagogische Institut St. Gallen (vormals KISG) die Aufgabe hat, die Fachlehrkräfte daraufhin auszubilden. Es müssen die im Lehrplan definierten Themen vermittelt werden. Die Kirchgemeinden müssen Partnerinnen der Schule bleiben. Das Anstellungsverfahren für Religionslehrkräfte ist in den Gültigen Erlassen geregelt und zwingend anzuwenden. Unabhängig von Pensen muss die Wahlfähigkeit bei der Kirchenratskanzlei abgeklärt werden. Die Lehrkräfte an den Schulen haben keine Vorrechtstellung auf diese Stunden. Die Kirchenvorsteher-

schaften entscheiden, wer an den Schulen das Fach Religionsunterricht erteilt. Selbstverständlich sollen sie bei diesen Entscheidungen die persönliche Einstellung der Lehrperson angemessen abklären und berücksichtigen.

Zum Forum SOSOS (vormals Verein Wartensee, S. 47) fragt Edith Späti, St. Gallen C, nach der Zusammenarbeit mit der AkEB. Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner äussert sich erfreut über das Zusammenwirken zwischen dem Forum SOSOS (Solidarität Ostschweiz) und der kantonalkirchlichen Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung (AkEB). Das Forum SOSOS ist ein wichtiger Anbieter in der Erwachsenenbildung. Es hat sich sehr gut entwickelt und macht positive und bereichernde Kursarbeit.

Angehende Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone müssen künftig eine sogenannte doppelte Qualifikation erlangen. Sie benötigen einerseits einen Abschluss einer Höheren Fachschule oder Fachhochschule und müssen andererseits eine kirchliche Qualifikation nachweisen können. Im Namen des Kantonalen Diakonatskapitels (S. 71) fragt Daniel Bertoldo, St. Gallen C, an, ob ein solches Kirchenmodul bereits besteht und wenn ja, wie dessen Inhalt aussieht und ob die SDM darauf Einfluss nehmen können. Kirchenrätin Margrit Eggenberger, Grabs, kann dazu noch nicht allzuviel berichten. Dem Kirchenrat ist diese doppelte Ausbildung ein wichtiges Anliegen. Die Deutschschweizerische Diakonatskonferenz ist in der Thematik noch auf dem Weg. Das Kantonale Diakonatskapitel kann seine Anliegen Kirchenrätin Eggenberger unterbreiten. Sie hat die Möglichkeit, die St. Galler Stimmen in der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz einzubringen.

Pfrn. Christina Nutt, Azmoos-Trübbach, wirbt für den Kirchenboten (S. 73). In dieser Kirchenzeitung sollen St. Galler Themen erscheinen. Wenn Kirchgemeinden jublieren, eine Zukunftswerkstatt durchführen oder spezielle Events veranstalten, dann ist es wichtig, dass dem Redaktionsteam für den Kirchenboten rechtzeitig Hinweise mitgeteilt werden, damit solche Themen im Kirchenboten aufgegriffen werden können.

Antoinette Lüchinger, Rapperswil-Jona, erkundigt sich nach dem Jahresprogramm des Kirchenboten mit den geplanten Themen. Christina Nutt weist auf die Internetseite www.kirchenbote-sg.ch hin, wo dieses eingesehen werden kann.

Pfrn. Marlies Schmidt-Aebi, Berneck-Au-Heerbrugg, dankt den Synodalen für ihr aktives Mitdenken und Mitarbeiten anlässlich der Aussprachesynde vom 21. April 2007 (S. 74).

Rückkommen wird nicht gewünscht. Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2007 wird einstimmig entgegengenommen.

Synodalpräsident Urs Noser dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

11. Jahresrechnungen 2007

Kirchenrat Hans Peter Schmid, Wattwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Er geht auf die Budgetpraxis des Kirchenrates ein, welche schlussendlich direkte Auswirkungen auf die Jahresrechnungen hat. Als Grundsatz kann gesagt werden: Es werden keine Reserven budgetiert. Dies bedeutet, dass der Spielraum der Arbeitsstellen relativ eng ist. Für spezielle Projekte, welche im Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt sind, muss deshalb das Budget manchmal strapaziert werden. Es ist die Philosophie des Kirchenrates, dass Sinnvolles gemacht und Unsinniges weggelassen werden soll, in erster Linie unabhängig vom Geld. In zweiter Linie muss die Gesamtrechnung selbstverständlich aufgehen. Bei rund 40 Kostenstellen gibt es immer solche die besser und solche die schlechter abschneiden, so dass die Gesamtrechnung in der Regel im Lot bleibt. Abweichungen werden im Bericht an die Synode begründet. Bis jetzt hat sich diese Praxis bewährt und es finden gegen Jahresende keine Pilgerfahrten zum Zentralkassier statt, um zu schauen, wieviel aufgrund des Budgets noch „verpulvert“ werden muss, nur damit im Folgejahr wieder gleichviel budgetiert wird.

Statt der Kostenstelle (KST) 404 Spitalseelsorge wurde ein Betrag von Fr. 22'000.00 der KST 403 Gefängnisseelsorge belastet. Da die Spitalseelsorge an den Regionalspitälern über den Finanzausgleich abgewickelt wird, ist die Rechnung der Zentralkasse somit um Fr. 22'000.00 zu schlecht dargestellt. Der Ausgleich findet in der Rechnung 2008 statt. Kirchenrat Schmid bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Kirchenrat Hans Peter Schmid orientiert, dass der Gewinn der Zentralkasse unter Berücksichtigung der Verschiebung zwischen den KST 403 und 404 in Wirklichkeit rund Fr. 108'000.00 beträgt. Für den Finanzausgleichsfonds hat die Kantonalkirche statt der budgetierten 8 Mio. rund 9,5 Mio. Franken erhalten. Im Gegenzug wurden im ersten Jahr des neuen Finanzausgleichs 1,2 Mio. Franken mehr als budgetiert ausgegeben. Der Finanzausgleichsfonds verzeichnet netto eine Zunahme von rund 1'240'000.00 Franken. Er beträgt per Ende 2007 fast 16 Mio. Franken. Gemäss Finanzausgleichsreglement soll das Vermögen des Fonds den anderthalbfachen Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten. Diese Vorgabe ist gut eingehalten.

Die Jahresrechnung 2007 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträge und Bilanz durchgegangen. Diskussion wird nicht gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2007 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu ihrer Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. Die Rechnungen 2007 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von Fr. 86'828.80, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von Fr. 1'240'536.50 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo Fr. 194'585.20 seien zu genehmigen.

2. Die Saldi der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds gutzuschreiben bzw. zu belasten, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ Fr.	1'240'536.50
Stipendienfonds	- Fr.	3'537.10
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	- Fr.	26'610.95
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	- Fr.	81'338.00
Erwachsenenbildungsfonds	- Fr.	80'762.15
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- Fr.	4'169.00
Pfarrerhilfskasse	+ Fr.	1'832.00

3. Der Vorschlag der Zentralkasse von Fr. 86'828.80 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Pfrn. Christina Nutt, Azmoos-Trübbach, Präsidentin der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag der Kommission. Mit dem Ertragsüberschuss 2007 beträgt das Eigenkapital des Kirchenboten etwas mehr als Fr. 500'000.00, was rund die Hälfte des Jahresumsatzes ausmacht. Es ist einerseits erfreulich, dass das Kapital wächst, andererseits ist es nicht Ziel der Kommission, Geld zu scheffeln, sondern ein gutes, gern gelesenes Presseerzeugnis herauszugeben. Die Zahlen werden weiterhin im Blick behalten, damit vielleicht einmal noch werden kann, was noch nicht ist, eine Senkung des Abonnementspreises. Doch das ist Zukunftsmusik. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Die Jahresrechnung 2007 des Kirchenboten wird durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2007 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten einstimmig genehmigt:

Die Jahresrechnung 2007 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von Fr. 51'432.30 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Hans Peter Schmid, Zentralkassier Werner Macher, der Geschäftsprüfungskommission und den Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit. Die Versammlung unterstützt den Dank mit Applaus.

12. Anpassung von Kinderzulage / Ausbildungszulage und damit verbundene Änderung von Artikel 31 des Reglements für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, 2. Lesung

Präsident Urs Noser, Altstätten, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 2. Lesung einstimmig gutgeheissen:

- 1. Im Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sei Art. 31 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

Artikel 31 Kinderzulage / Ausbildungszulage

Für die Ausrichtung der Kinder- und Ausbildungszulagen gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

Bisherige Absätze 1 und 2 streichen. ~~Die Kinderzulage / Ausbildungszulage wird gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz ausgerichtet. Die Zulagen werden analog den Ansätzen des Kantons St. Gallen für das Staatspersonal ausgerichtet.~~

- 2. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.**

13. Aufhebung von GE 62-60 Teuerungszulagen für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS

Kirchenrat Hans Peter Schmid, Wattwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Seit 1985 ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch. Die Kantonalkirche hat seit 1986 eine Regelung für tiefe Renten und für die Anpassung an die Teuerung. Im Jahre 2003 wurde eine Teuerungsanpassung von gesamthaft 2%, d.h. je 1% zulasten Landeskirchen und Pensionskasse vorgenommen. Seit Einführung dieses Regle-

ments sind über 20 Jahre vergangen und die Entwicklung der beruflichen Vorsorge macht den Erlass überflüssig. Neu soll das Prinzip gelten, dass während der Aktivzeit der Arbeitgeber und im Rentenalter die Pensionskasse zuständig ist. Die jetzige Vermischung wird abgeschafft. Zudem hat die Pensionskasse PERKOS erklärt, zukünftige Anpassungen an die Teuerung vollumfänglich zu ihren Lasten vorzunehmen. Kirchenrat Schmid bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **GE 62-60 Teuerungszulagen für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS ist rückwirkend per 1. Januar 2008 ersatzlos aufzuheben.**
2. **Die per 31. Dezember 2007 ausgerichteten Teuerungszulagen werden bis zum Ableben weiterhin ausgerichtet.**
3. **Die Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003 wird mit einer Einmalzahlung von 167'016.00 Franken zulasten der Rechnung 2008 vorgenommen.**

14. Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) 1. Lesung

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Bisher besteht im Bereich Kirchenmusik erst ein Reglement mit empfehlendem Charakter. In den vergangenen Jahren ist innerhalb der Kirche das Bewusstsein für die Musik stark gewachsen. Eine Aufwertung der Kirchenmusik ist erfolgt. Sie ist wichtig und leistet einen wertvollen Beitrag in der Kirche. Bezüglich Anstellungsbedingungen von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern besteht aber in den Gemeinden ein regelrechter Wildwuchs. Lohngerechtigkeit ist nicht gewährleistet. Zudem besteht für den Erhalt eines attraktiven Berufsbildes Kirchenmusik Handlungsbedarf. Die Anstellungsbedingungen müssen attraktiv sein, damit auch in Zukunft qualifizierte Musiker in unseren Kirchgemeinden wirken. Kirchenratspräsident Weder bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Das Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird artikelweise durchberaten.

Artikel 1 passiert diskussionslos bei einer Gegenstimme.

Artikel 2 bis 9 passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 10 wünscht Urs Lenggenhager, Niederuzwil, Auskunft, ob die Kirchgemeinden auch weiterhin selbständig Kirchenmusizierende anstellen können. Kirchenratspräsident Dölf Weder bejaht dies, allerdings nur für punktuelle Einsätze. Für Voll- oder Teilzeitbeschäftigungen ist es zwingend nötig, die Wahlfähigkeit abklären zu lassen – analog der anderen kirchlichen Berufsgruppen. Dies dient der Qualitätssicherung in der Kirchenmusik. Pfr. Thomas Schüpbach, Weesen-Amden, hakt nach und stellt fest, dass die Abklärung der Wahlfähigkeit mit einer kontinuierlichen Beschäftigung als „punktuelle Einsätze“ (Art. 7) umgangen werden könnte. Kirchenpräsident Weder gibt ihm recht, dass solche „Schlau-meiereien“ nicht ausgeschlossen werden können, weist aber auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Krankheit oder Unfall hin. Zudem sind dann höhere Spesenentschädigungen zu bezahlen.

Anschliessend passiert Artikel 10 bei drei Gegenstimmen.

Zu Artikel 11 begrüsst Ruedi Egger, Goldach, die Stossrichtung des Reglements, doch sind ihm die darin angesetzten Saläre zu hoch und zudem sei es heute nicht mehr zeitgemäss, Löhne nur nach Ausbildung und Zahl der Dienstjahre zu bemessen. Ruedi Egger stellt in Aussicht, mit einem parlamentarischen Vorstoss zu einem späteren Zeitpunkt über das kirchliche Lohnwesen in der Synode zu diskutieren. Kirchenratspräsident Dölf Weder verweist darauf, dass die Kantonalkirche generell ihre Saläre an diejenigen der kantonalen Lehrkräfte anlehnt. Dies trifft bei den Pfarrpersonen ebenso zu wie bei den Katechetinnen und Katecheten sowie bei den Sozial-Diakonisch Mitarbeitenden. Bei den Musikern soll das gleich gehandhabt werden, zumal die Konkurrenz zur Kirchenmusik oft die Musikschulen sind. Diese bezahlen ihre Angestellten ebenfalls nach den Richtlinien für die Lehrerschaft im Kanton St. Gallen.

Alfred Ritz, Altstätten, wünscht, dass der Kirchenrat in der Zeittabelle zum Kirchenmusikreglement (GE 53-51) zur besseren Verständlichkeit neben dem Wort Zeittabelle im Titel noch den Klammerbegriff „(Richtwerte)“ anfügt. Dies im Wissen darum, dass diese Zeittabelle nicht Gegenstand der Verhandlungen ist. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Weder ist bereit, den Wunsch befürwortend in den Kirchenrat zu tragen.

Anschliessend passiert Artikel 11 bei einer Gegenstimme.

Artikel 12 bis 17 passieren diskussionslos und einstimmig.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates in 1. Lesung bei einer Gegenstimme gut geheissen:

Das Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) sei in 1. Lesung zu genehmigen.

15. Namensänderung einer Kirchgemeinde und damit verbundene Änderung der Ziffer 13 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung, 1. Lesung

Kirchenrätin lic. iur. Heidi Baer, Oberuzwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Mit dieser Änderung erfolgt ein formeller Nachvollzug dessen, was schon lange in der Kirchgemeinde gelebt wird. Kirchenrätin Baer bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung einstimmig gut geheissen:

1. In der Kirchenordnung sei Art. 5 lit. b) Ziffer 13 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

13. Diepoldsau-Widnau-*Kriessern*,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Diepoldsau und Widnau sowie denjenigen von Kriessern in der politischen Gemeinde Oberriet

2. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2009 in Kraft.

16. Bestimmung der Bettagskollekte 2008

Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Balgach, macht auf die wichtige Arbeit von Brot für alle Bfa aufmerksam.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2008 die „Brot für alle – 40 Jahre ökumenische Informations- und Bildungsarbeit“ von Bfa zu unterstützen, wird einstimmig gut geheissen.

17. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2009

Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Balgach, orientiert über den schwierigen Stand der Evang.-ref. Kirchgemeinde Locarno und Umgebung.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2009 den Religionsunterricht an den Schulen in der Evang.-ref. Kirchgemeinde Locarno und Umgebung zu unterstützen, wird einstimmig gut geheissen.

18. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 51 des Synodalamtsblattes 2008/1 vor.

Da keine parlamentarischen Eingaben hängig sind, entfällt dieses Geschäft.

19. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Von Margrit Gerig, Tablat St. Gallen, ist termingerecht folgende **Motion** eingereicht worden:

Zu Art. 12 des Geschäftsreglements der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend **Präsenzkontrolle**:

„Zu Beginn jeder Session verlesen die Stimmzählenden die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten.

Während jeder weiteren Sitzung erfolgt die Präsenzkontrolle durch eine Präsenzliste.

Wer später in die Sitzung kommt oder sie früher verlässt, meldet sich beim Büro der Synode.

Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.“

Der Kirchenrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Revision des Artikels 12 vorzulegen, der sinngemäss folgende Änderungen (*kursiv*) umfasst:

Die Präsenzkontrolle wird beim Eintreten der Synodalen in den Sitzungssaal durch Empfang des Stimmausweises und Eintrag in die Präsenzliste vorgenommen.

Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung wird der Stimmausweis dem zuständigen Stimmzählenden abgegeben.

Beim Verlassen des Sitzungssaals zur Mittagspause wird der Stimmausweis beim Eingang abgegeben.

Bei Sitzungsbeginn am Nachmittag erfolgt erneut die Präsenzkontrolle durch Bezug des Stimmausweises und Eintrag in die Präsenzliste.

Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

Begründung

1. Mit der Präsenzkontrolle am Eingang (und beim vorzeitigem Verlassen der Synode) steht das absolute Mehr bereits zu Beginn der Sitzungen am Vormittag und am Nachmittag fest. Das absolute Mehr für den Nachmittag kann aufgrund der erneuten

Präsenzkontrolle festgehalten und den Synodalen mitgeteilt werden. Ich erachte diese erneute Feststellung des absoluten Mehrs am Nachmittag als sinnvoll, da erfahrungsgemäss einzelne Synodale nach der Mittagspause nicht mehr an der Synode teilnehmen und sich das Stimmenverhältnis dementsprechend verändert, was bei Auszählungen eine Rolle spielen kann.

2. Der bisher vorgeschriebene Namensaufruf ist zeitaufwändig. Ich nehme an, dass der Namensaufruf ursprünglich auch dem Zweck diene, die Synodalen einander bekannt zu machen. In den meisten Sitzungssälen ist die Sicht von allen Plätzen auf alle Plätze jedoch nicht gegeben. Da die Synodalen Namensschilder tragen und für persönliche Begegnungen und gegenseitiges Kennenlernen die Pausen und das Mittagessen genügend Möglichkeiten bieten, erfüllt der Aufruf diesen von mir angenommenen Zweck nicht mehr.
3. Mit der Präsenzkontrolle am Nachmittag könnte auch die Spesenabrechnung eingesammelt werden. Das Einsammeln während der Sitzung und das Zirkulieren der Präsenzliste sind störend und unterbrechen den Sitzungsverlauf unnötig.

Aufgrund der im Vorfeld geführten Diskussionen in verschiedenen Gremien **zieht** Margrit Gerig ihre **Motion „Präsenzkontrolle“ zurück**.

Ruedi Egger, Goldach, findet die Prozedur des synodalen Namensaufrufes altmodisch und zeitaufwändig. Sie dauerte 20 bis 25 Minuten. Ein moderneres System würde von Jüngeren mehr geschätzt. Als Idee könnte eine Webseite mit allen Bildern der Synodalen eingerichtet werden, um so in Kontakt zu kommen. Ruedi Egger bemängelt zudem, der Kirchenrat habe sich im Vorfeld gegen diese Motion stark gemacht.

Synodalpräsident Urs Noser hat heute den Namensaufruf gestoppt, der Zeitaufwand hat 15 Minuten betragen. Urs Noser bittet die Synodalen, sich künftig beim Namensaufruf zu erheben und zu antworten, wie dies im Geschäftsreglement unter Präsenzkontrolle vorgesehen ist. Ferner weist er auf die Teilnahmepflicht der Synodalen an der Session hin; die heutige Präsenz widerspiegelt dies leider nicht.

Kirchenrätin lic. iur. Heidi Baer, Oberuzwil, weist den Vorwurf kirchenrätlicher Einmischung von Ruedi Egger entschieden als unrichtig zurück und erklärt, dass der Kirchenrat gemäss Art. 12 des Geschäftsreglements der Synode der richtige Adressat für die Motion gewesen sei, inhaltlich sei dies jedoch nicht Sache der Exekutive sondern der Legislative bzw. des Büros der Synode. Da es sich um eine Frage der Synodegestaltung handle, hätte sich der Kirchenrat vornehm zurückgehalten und das Geschäft zur Bearbeitung an das Büro der Synode überwiesen.

20. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Sommer-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Balgach.

Die Sommerabgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) tagte auf Einladung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Tessin vom 15. - 17. Juni in Bellinzona.

Dampf machen oder bremsen

Auf dem Heft mit der Liturgie des Gottesdienstes am Sonntagabend war das Bild eines Dampfzuges. Der Pfarrer erinnerte in seiner Begrüssung daran, dass der Bau der Gotthardbahn massgebend dazu beitrug, dass im Tessin evangelische Kirchengemeinden (heute drei für den ganzen Kanton) entstanden.

In den Verhandlungen des Parlamentes gab es zwar keinen Rauch und keine schrillen Pfeife, aber der Gegensatz zwischen denen, die dem SEK gern Dampf machen wollen und anderen, die ihn lieber bremsen möchten, tauchte öfters auf.

Vermutlich gilt für das Tessin mehr als für andere Gegenden der Schweiz, dass es zwar gut bekannt ist, aber die meisten von der Situation der evangelisch-reformierten Kirche kaum eine Ahnung haben. Da der Schreibende davon ausgeht, dass das auch für viele St. Galler Synodale zutrifft, hier ein paar Hinweise.

Im Kirchenratszimmer im Haus zur Perle erinnert ein Bild an die ersten Evangelischen im Tessin, die um 1550 derart unter Druck kamen, dass sie von Locarno nach Zürich auszogen (die Bekanntesten sind die Familien von Orelli und von Muralt). Einige Jahrhunderte gab es dann praktisch nur die römisch-katholische Kirche, bis – wie erwähnt – Bau und Betrieb der Gotthardbahn Evangelische deutscher Muttersprache ins Tessin brachten. Bis heute ist die CERT, Chiesa Evangelica Riformata nel Ticino, zweisprachig und muss sich mit Integrationsfragen auseinandersetzen. Sie ist noch nicht ganz seit 40 Jahren eine Kantonalkirche und hat sehr begrenzte finanzielle Mittel.

Sie ist eng verbunden mit den italienisch-sprachigen Regionen des Kantons Graubünden und mit Gemeinden italienischer Sprache in den grösseren Städten der Deutschschweiz. Auch in St. Gallen finden monatlich evangelische Gottesdienste in italienischer Sprache statt.

Als freundliche und herzliche Gastgeberin hatte die CERT dafür gesorgt, dass das Kirchenparlament im hoch modernen Grossratssaal tagen und am Montagabend einen kulturell-geselligen Abend geniessen konnte.

Auf der Traktandenliste standen für einmal keine grossen Brocken, aber die Zeit wurde dann doch knapp, weil viele die Gelegenheit benutzten, beim Jahresbericht eine Fülle von Fragen zu stellen; unter anderem auch zum Bereich Bildung (HarmoS). Hier wurde von den Kirchen der Nordwestschweiz energisch Dampf gemacht; der SEK müsse sich dringend in die laufenden Entwicklungen einklinken – was von der Seite des Rates die Bemerkung auslöste: „Dafür hat der SEK keine Ressourcen“. Und als dann bei der Jahresrechnung einmal mehr spürbare Einsparungen angemahnt wurden, also auf die Bremse getreten wurde, kam dann natürlich schon fast genüsslich der Hinweis, die AV könne nicht auf der einen Seite neue Leistungen erwarten und auf der anderen nach Abbau rufen.

Ein kleiner Hinweis zu einem grossen Unterschied: Anders als unsere Kantonalkirche muss der SEK äusserst präzise budgetieren, weil er von den Mitgliedkirchen nicht Steuerprozent einzieht, sondern auf den Franken genau fest gelegte Beiträge. Deshalb macht er nie grössere Überschüsse, sondern in der Regel kleine Defizite. Dank gut dotierten Reserven ist das nicht gefährlich, aber mühsam, weil der Rat kaum Spielraum für Unvorhergesehenes hat.

Was für ein Budget hat der SEK? Der Vergleich mit dem unserer Kantonalkirche ist aufschlussreich: Ungefähr 9,5 Mio. Franken. Bis auf ein Promille stimmten Rechnung und Budget 2007 überein.

Einer der stärksten Eindrücke war der Auftritt von Ständerat Dr. Dick Marty, der in einer fulminanten Rede überzeugend klar machte, woher sein energisches Engagement für die Verteidigung von Menschenrechten und Menschenwürde kommt. Er ist als Kind reformierter Eltern in der Region Lugano aufgewachsen; seine Erfahrung, zu einer winzigen Minderheit zu gehören, hat sein Bewusstsein geprägt. Er rief dazu auf, als Kirchen beharrlich in ethischen Fragen sich an klare Grundsätze zu halten, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Medien auf ihre ethische Verantwortung hin anzusprechen.

Der Rektor der Universität Basel, Prof. Dr. Antonio Loprieno, ebenfalls ein Reformierter italienischer Sprache, gab einen spannenden Überblick zur Geschichte des Protestantismus nicht nur in Italien, sondern darüber hinaus.

Der Jahresbericht des HEKS (der wie auch bei Bfa auf ein finanziell erfreuliches Ergebnis mit gestiegenen Spenden-Einnahmen verweist) gab Anlass zu mehreren Ermahnungen – vielleicht auch, weil sowohl die operative Leitung mit Ueli Locher wie auch das Stiftungsratspräsidium mit Nationalrat Claude Ruey neu besetzt sind. Der Tenor war: HEKS muss sehr darauf achten, dass seine Verankerung und Vernetzung in den Kirchen lebendig bleibt. Am Rande vermerkt: Die Delegierten der Ostschweiz gehörten nicht zu diesem Chor, weil sie keinen Anlass zu Bedenken oder gar Misstrauen in dieser Hinsicht sehen.

Synodalpräsident Urs Noser dankt Kirchenrat Bösch für den Bericht.

21. Umfrage

Synodalpräsident Urs Noser würdigt die grosse und umsichtige Arbeit des Demissionärs, Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, im Ressort Kirche im Dialog (OeME) der Exekutive. Kirchenrat Bösch war es ein stetes Anliegen, die weltweite Kirche als solidarische Gemeinschaft zu verstehen und zu erleben. Mit anderen Religionsgemeinschaften setzte man sich an einen Tisch und Migrationskirchen wurden und werden zu Partnern. Ebenfalls viel Kontakt mit den Nachbarn hatte Jakob Bösch bei den Vorarbeiten zur Unterzeichnung der Charta Oecumenica. Zum Dank für die vergangenen Jahre erhält „Ausdauersportler“ Bösch einen Velohelm, gedacht für seine Fahrten auf dem Velo in kirchlicher Mission durch das Rheintal und als Erinnerung ans Kirchenparlament, sowie einen Blumengruss. Die Versammlung bekräftigt den Dank mit grossem Applaus. Kirchenrat Bösch dankt den Mitgliedern des Kirchenrats, dem Kirchenschreiber Markus Bernet und den Synodalen für die schöne Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Er wird sich gerne an die fairen und teilweise auch harten Auseinandersetzungen im Kirchenparlament zurück erinnern. Er wünscht allen Weisheit, Gelassenheit, Mut für Visionen und auch Beharren auf Bestehendem.

Matthias Roth, Wildhaus, wirbt für die Stelle des Jugendvolontariates auf den kantonal-kirchlichen Arbeitsstellen Diakonie und Jugendfragen, welche jedes Jahr neu zu besetzen ist. Für Sommer 2008 steht dieses Jobangebot noch zur Besetzung offen.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder berichtet, dass die Ergebnisse der Aussprachesynode sowie des Pfarr-/SDM-Kapitels in den Entwurf eines Strategiepapieres „St. Galler Kirche 2015“ eingeflossen sind. Das Dokument ist zur Vernehmlassung an die Kirchengemeinden gesandt worden und soll an der Wintersession 2008 verabschiedet werden. Er bittet die Synodalen, mit ihren Kirchenvorsteherschaften ins Gespräch zu kommen. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Kantonalkirche abrufbar (www.ref-sg.ch).

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, informiert über die Arbeit der Kommission geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Ein Zwischenbericht wurde erstellt und im Kirchenrat diskutiert. Die Synode wird zu gegebener Zeit wieder orientiert werden.

Pfr. Martin Breitenfeld, St. Gallen, als designierter Direktor von mission 21 spricht zum Thema „Kirche im Dialog“: Er stärkt das „Bewusstsein weltweite Kirche zu sein“ noch einmal leidenschaftlich und wirbt dafür, den drei kirchlichen Werken mission21, HEKS und Bfa die Treue zu halten.

Vizepräsident Karl Gabler, St. Gallen C, führte durch die Traktanden 16 und 17.

Stadtpräsident Daniel Bühler, Altstätten, übermittelt vor der Mittagspause einige Gedanken über „seine“ Rheintaler Gemeinde. Synodalpräsident Urs Noser dankt Daniel Bühler für seine Worte und für den von der Politischen Gemeinde offerierten Apéro.

Im Verlaufe des Tages werden verschiedene Gäste willkommen geheissen: die alt Synodalpräsidenten Hans Sonderegger, Rheineck, und Ernst Wiget, Altstätten; sowie die alt Kirchenräte Alfred Friedauer, Au, und Andreas Eggenberger, Grabs.

Die Mittagspause um 12.30 Uhr wird mit dem Lied KGB 100, Strophen 1 bis 6, eingesungen. Nach dem Lied KGB 706 und den besten Sommerwünschen schliesst Synodalpräsident Urs Noser um 16.35 Uhr die Session der Synode.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Arbeit des Vereins Rhein-Valley Hospital in Kasambara-Gilgil für seine engagierte Arbeit beim Aufbau eines Spitals für arme Menschen in Kenia ergibt Fr. 5'470.00.

13. August 2008

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Urs Noser

Der Vizepräsident: Karl Gabler

Die Sekretäre: Markus Bernet

Heidi Graf

Die Stimmzählenden: Jennifer Deuel

Marlies Raschle

Manuela Ferrari